



23. Dezember 2010

Evaluation des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches und des Jugendstrafgesetzes

Zwischenbericht 2010

1. Evaluationsauftrag

Am 1. Januar 2007 traten das revidierte Strafgesetzbuch (StGB), das revidierte Militärstrafgesetz (MStG) und das neue Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (JStG) in Kraft. Eine allgemeine gesetzliche Grundlage für die Evaluation neuer oder revidierter Gesetze stellt Artikel 170 der Bundesverfassung (BV) dar, wonach die Bundesversammlung dafür sorgt, dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.

Wegen der Bedeutung der Strafrechtsreform und aufgrund von zwei Postulaten, die eine Evaluation des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (AT-StGB) bzw. des Jugendstrafgesetzes (JStG) verlangen (08.3381 Po Sommaruga Carlo, Evaluation des Tagessatzsystems im StGB / 08.3377 Po Amherd, Evaluation Jugendstrafrecht), erteilte der Bundesrat dem EJPD Anfang September 2008 einen entsprechenden Auftrag. Das EJPD informierte darüber am 3. September 2008 in einer Medienmitteilung wie folgt: *Der Bundesrat lässt die Wirksamkeit verschiedener Neuerungen im Strafrecht überprüfen. Diese Evaluation umfasst insbesondere auch die Ersetzung der kurzen Freiheitsstrafen durch Geldstrafen und gemeinnützige Arbeit, die Wirksamkeit der bedingten Geldstrafe und die Frage eines Mindesttagessatzes. Erfahrungsgemäss lassen sich erst drei bis vier Jahre nach der Inkraftsetzung Aussagen zu den Auswirkungen neuer oder revidierter Gesetze machen. In einer ersten Phase der Evaluation werden nun vor allem Daten und Fakten gesammelt.*

2. Methode und Organisation der Evaluation

2.1 Methodisches Vorgehen

Der Zweck einer Evaluation besteht darin, die *Wirksamkeit*, d.h. die Zielkonformität der Wirkungen staatlicher Massnahmen, vorliegend der Strafrechtsrevision, zu ermitteln. Es geht also nicht nur darum, bestimmte Wirkungen der Revision festzustellen, sondern sie in Relation zu den verfolgten Zielen, den angestrebten Änderungen, zu setzen. Zu diesem Zweck soll der Zustand vor mit dem Zustand nach dem Inkrafttreten der

Gesetzesänderungen verglichen werden. Dafür müsste idealerweise auch für die Zeit vor der Revision eine Datenbasis bestehen, die mit jener nach der Revision vergleichbar ist. Zudem müssen andere Trends (z.B. „Einbruchtourismus“, Änderungen im Verkehrsverhalten mit strafrechtlichen Auswirkungen) ausgefiltert werden, damit sie das Resultat nicht verfälschen.

Es interessieren auch Unterschiede in der Rechtsanwendung zwischen Kantonen oder zwischen Landesgegenden.

Daten liegen im Bereich der vorliegenden Revision zwar im statistischen Bereich (Anzeigenstatistik, Urteilsstatistik, Vollzugsstatistik) weitgehend vor. Sie fehlen aber ganz oder teilweise für zahlreiche Fragen, wie etwa die Akzeptanz der Strafrechtsreform beim Strafvollzugspersonal oder in der Bevölkerung, die Reaktionen von Opfern, die Kosten sowie, last but not least, die spezial- und generalpräventive Wirkung des neuen im Vergleich zum früheren System.

Entsprechend dem üblichen Vorgehen erfolgt auch die vorliegende Evaluation in zwei Phasen: Zunächst werden die notwendigen Daten und Fakten gesammelt (*Monitoring*) und danach ausgewertet (*Analyse*). Je nach Resultat werden anschliessend Empfehlungen im Hinblick auf den Vollzug oder auf allfällige Rechtsetzungsmassnahmen ausgesprochen.

Die Wirkungen der Strafrechtsrevision lassen sich auf verschiedenen Ebenen und auf verschiedene Weise messen:

- Bei den *rechtsanwendenden Behörden*: Wie wenden sie das neue Recht an und wie beurteilen sie dessen Wirksamkeit? Werden die rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft? Wird das neue Recht so ausgelegt und angewendet, wie es der Gesetzgeber beabsichtigt hat? Wo ergeben sich Anwendungsprobleme?
- Bei den *verurteilten Straftätern*: Wie verhalten sie sich? Wie ist die spezial- und generalpräventive Wirkung des neuen Rechts? Dabei ist freilich zu beachten, dass der Abklärung der generalpräventiven Wirkung Grenzen gesetzt sind. Namentlich zur Messung der *positiven* Generalprävention gibt es bis heute keine methodisch zuverlässigen Instrumente.
- Bei den *Opfern*: Erachten Sie die gefällten Strafen als „gerecht“?
- Bei der *gesamten Gesellschaft*: Welche Auswirkungen hat das neue Recht auf dessen Akzeptanz in der Bevölkerung? Lassen sich mit dem neuen Recht Kosten senken oder entstehen neue Kosten?

Als Quellen für die entsprechenden Informationen fallen insbesondere in Betracht:

- Kriminalstatistiken (Anzeige- und Urteilsstatistik).
- Meinungen und Erfahrungen der rechtsanwendenden Behörden (Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden), der Opfer, der Anwältinnen und Anwälte, der Verurteilten und Anstaltsinsassen, die durch Befragungen, Tagungen etc. zu erheben sind.
- Rechtsprechung.
- Wissenschaftliche Publikationen.
- Politische Meinungsäusserungen.

- Medienberichte.

Die Evaluationen können sich beispielsweise folgender Erhebungsmethoden bedienen:

- Dokumentenanalysen.
- Interviews und Befragungen.
- Analyse von Rechtsurteilen.
- Analyse bestehender und neu erhobener Daten.

Gültige Aussagen über die Wirkungen neuer Gesetzesbestimmungen können erfahrungsgemäss frühestens 4 bis 5 Jahre nach deren Inkrafttreten gemacht werden.

2.2 Projektorganisation

Die Projektleitung¹, unterstützt durch die Projektgruppe² stellt die Erhebung und Auswertung der Daten anhand der Fragestellungen/Hypothesen sicher. Dabei stützt sie sich auf Daten des BFS, Daten der beteiligten Institutionen, eigene Daten und auf Erhebungen externer Auftragnehmer ab.

In der vom Direktor des BJ Ende April 2009 eingesetzten Begleitgruppe³ sind die wichtigsten betroffenen Institutionen vertreten. Dies erleichtert den Zugang zu bestimmten Daten, fördert die Kooperation sowie die Akzeptanz der Arbeiten. Der Begleitgruppe kommt keine Steuerungsfunktion zu. Sie hat primär beratende Funktion, gibt Impulse und nimmt Stellung zum Konzept, zu den Zielen, zum Fortgang der Arbeiten während der wichtigsten Etappen sowie zu den Resultaten. Die Begleitgruppe hielt von Ende Juni 2009 bis Mitte November 2010 fünf Sitzungen ab.

3. Gegenstand der Evaluation: Schwerpunkte des revidierten AT-StGB und des JStG

3.1 Einleitung

Im Rahmen der Revision des Allgemeinen Teils und des Dritten Buches des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafrechts wurden rund 300 Bestimmungen überprüft bzw. neu geschaffen. Eine umfassende Evaluation aller Neuerungen wäre mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden. Die Evaluation wird daher auf zentrale Bereiche der Revision konzentriert. Es wird mithin ermittelt, welche Wirkungen die wichtigsten Gesetzesänderungen haben und wieweit sie mit den verfolgten Zielen übereinstimmen.

Hauptinhalt der **Revision des StGB** war die Umgestaltung des Sanktionensystems für erwachsene Straftäter. Evaluert werden sollen die zwei Schwerpunkte dieser Revision,

¹ Bis Ende 2010 Heinz Sutter (BJ), ab 2011 Peter Goldschmid (BJ)

² Walter Troxler (BJ), Patrick Rohner (BJ), Werner Bussmann (BJ), Daniel Fink (BFS)

³ Bernardo Stadelmann (Vizedirektor BJ, Präsident), Nicolas Ayer (Président du Tribunal de la Sarine, Fribourg), Felix Bommer (Professor für Strafrecht, Luzern), Andreas Brunner (Leitender Oberstaatsanwalt, Zürich), Eric Cottier (Procureur général, Lausanne), Lorenz Erni (Rechtsanwalt, Zürich), Dieter Hebeisen (Jugendgerichtspräsident, Spiez), Joe Keel (Leiter des kant. Amtes für Justizvollzug, St.Gallen), Hans Mathys (Bundesrichter, Lausanne), Antonio Perugini (Procuratore pubblico, Bellinzona), Grace Schild Trappe (Chefin Fachbereich Straf- und Strafprozessrecht, BJ), Renate Schnell (Oberrichterin, Bern), Thomas Zuber (Kommandant der Kantonspolizei, Solothurn)

nämlich (1) der weitgehende **Ersatz der kurzen Freiheitsstrafe namentlich durch die alternativen Strafen Geldstrafe und gemeinnützige Arbeit** und (2) die **neue Form der Verwahrung**.

Einen wichtigen Teil der Revision stellte ferner die Trennung von Jugendstrafrecht und Erwachsenenstrafrecht mit der Schaffung **des neuen Jugendstrafgesetzes** dar. Die wichtigsten damit verfolgten Ziele sollen ebenfalls in die Evaluation einbezogen werden.

Die Evaluation wird demnach auf folgende 3 Themen fokussiert:

Thema 1: Ersatz der kurzen Freiheitsstrafe

Thema 2: Die neue Form der Verwahrung

Thema 3: Das Jugendstrafgesetz

3.2 Evaluationsthema 1: Ersatz der kurzen Freiheitsstrafe

3.2.1 Hintergrund

Bevor am 1.1.2007 der revidierte AT-StGB in Kraft trat, wurden in der Schweiz pro Jahr durchschnittlich 10'500 – 11'500 kurze Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten und insgesamt 13'000 – 14'000 Freiheitsstrafen vollzogen.

Kurze unbedingte Freiheitsstrafen galten seit den 1980er Jahren aus kriminalpolitischer Sicht zunehmend als wenig sinnvoll. Wenn sie nicht in den Formen der Halbgefangenschaft, des tageweisen Vollzuges, des elektronisch überwachten Hausarrestes oder der gemeinnützigen Arbeit vollzogen würden, könnten sie negative, d.h. desozialisierende Folgen für den Gefangenen haben. Umgekehrt fehlte wegen ihrer kurzen Dauer die Möglichkeit resozialisierender Einwirkungen auf die Gefangenen. Zudem waren sie für den Staat kostspielig. In verschiedenen Untersuchungen wurde überdies festgestellt, dass andere Strafen in präventiver Hinsicht zumindest ebenso wirksam wie kurze Freiheitsstrafen, mit diesen also ohne negative Wirkungen auf die Entwicklung der Kriminalität austauschbar seien (Austauschbarkeitsthese)⁴. Deshalb verfolgte man mit der Revision des AT-StGB das Ziel, kurze unbedingte Freiheitsstrafen (wie in vielen europäischen Staaten längst geschehen) nur noch ausnahmsweise zuzulassen und sie in der Regel durch alternative Strafen zu ersetzen, nämlich durch Geldstrafen und gemeinnützige Arbeit, mit denen die Verurteilten in der Form von Geldzahlungen oder unbezahlter Arbeit positive Leistungen zu Gunsten der Gesellschaft erbringen.

Im Gegensatz zu den kurzen unbedingten Freiheitsstrafen wurden die kurzen bedingten Freiheitsstrafen, jedenfalls bezüglich ihrer spezialpräventiven Wirkung, überwiegend positiv beurteilt. Sie hatten sich in der Praxis sehr bewährt, mussten doch durchschnittlich nur 10 % widerrufen werden. Gleichwohl schloss man im Rahmen der Revision die Anordnung kurzer bedingter Freiheitsstrafen unter 6 Monaten gänzlich aus. Man wollte nämlich verhindern, dass durch Widerruf bedingter Freiheitsstrafen das Ziel der weitgehenden Verdrängung unbedingter kurzer Freiheitsstrafen gefährdet wird. Auf eine bedingte Form wollte man indessen auch und gerade bei den kurzen Strafen für Vergehen nicht verzichten. Der Bundesrat sah daher in seinem Vorentwurf von 1998 für Fälle, in denen eine unbedingte Strafe als unnötig erachtet würde, das sogenannte Aussetzen der Strafe vor. Es hätte darin

⁴ vgl. die Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht; BBL 1999 1979, Ziff. 213.132

bestanden, den Täter, der die Voraussetzungen für eine Geldstrafe (bis zu 360 Tagessätzen) oder eine Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr erfüllt, schuldig zu sprechen und ihn mit bis maximal 360 Strafeinheiten zu bestrafen, den Strafvollzug aber auszusetzen. Das Gericht hätte die konkrete Art der Strafe (Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder Freiheitsstrafe) erst bei Widerruf des ausgesetzten (bedingten) Vollzugs infolge Nichtbewährung festgesetzt. Indessen lehnten die eidgenössischen Räte diesen Regelungsvorschlag mit der Begründung ab, er sei zu abstrakt. Sie sahen stattdessen die Möglichkeit des *bedingten oder teilbedingten* Vollzuges nicht nur für Freiheitsstrafen, sondern auch für Geldstrafen und gemeinnützige Arbeiten vor. Allerdings konnte jede bedingte Strafe ohne besondere Voraussetzung und Begründung mit einer unbedingten Geldstrafe oder Busse verbunden werden. Schliesslich wurde die Möglichkeit des bedingten Strafvollzugs durch die beiden, auf Bundesebene neuen Strafbefreiungsgründe des fehlenden Strafbedürfnisses bei Bagatellen und der Wiedergutmachung ergänzt.

3.2.2 Ziele

Aus den vorstehenden Erläuterungen ergeben sich folgende Ziele dieses Revisionsbereichs:

Hauptziel:

Kurze Freiheitsstrafen unter 6 Monaten werden *weitgehend* durch Geldstrafen oder gemeinnützige Arbeit (GA) ersetzt, ohne dass sich dies negativ auf die Spezial- und Generalprävention und damit auf die Kriminalitätsentwicklung auswirkt.

Damit sind folgende sekundäre oder **Teil-Ziele** der Änderung verknüpft:

- Sie soll eine *wesentliche* Reduktion der im Normalvollzug vollzogenen unbedingten kurzen Freiheitsstrafen (eingerechnet die Ersatzfreiheitsstrafen und die Umwandlungsstrafen) bewirken.

Verschiedentlich wurde die Ansicht geäussert, mit dem revidierten StGB würde die Anzahl der zu vollziehenden Freiheitsstrafen nicht abnehmen, weil diese bereits durch die bisherigen Versuche mit gemeinnütziger Arbeit und mit Electronic Monitoring stark zurückgedrängt worden seien. Andererseits würden vermehrt Umwandlungsfreiheitsstrafen anfallen, weil viele Verurteilte die Geldstrafen nicht bezahlen oder die GA nicht leisten können oder wollen.

- Sie soll keinen wesentlichen Anstieg von Freiheitsstrafen über 6 Monate bewirken.

In der Literatur wurde die Vermutung geäussert, die Gerichte könnten die Tendenz haben, vermehrt Freiheitsstrafen von knapp über 6 Monaten auszusprechen, weil sie an der kurzen Freiheitsstrafe festhalten wollten.

- Die Zahl angeordneter gemeinnütziger Arbeiten soll gegenüber den Jahren vor der Revision nicht abnehmen.

Die gemeinnützige Arbeit wurde vor der Revision als Vollzugsform für kurze Freiheitsstrafen erprobt. Im neuen StGB ist sie als eigenständige, vom Gericht zu verhängende Strafe konzipiert. Verschiedentlich wurde die Befürchtung geäussert, der Systemwechsel könnte dazu führen, dass die mit dieser Strafe noch nicht vertrauten Gerichte sie weniger anwenden und die GA dadurch an Bedeutung verliert.

- Die alternativen Strafen sollen in Bezug auf die (Re-)Sozialisierung der Verurteilten positivere Wirkungen als die kurzen Freiheitsstrafen erzielen.

- Die alternativen Strafen sollen zu finanziellen Einsparungen der Kantone bei der Strafverfolgung und im Strafvollzug führen.

Durch den Ersatz kurzer Freiheitsstrafen oder Haftstrafen mit Geldstrafen oder Bussen wurde einerseits mit Mehreinnahmen und andererseits mit Kosteneinsparungen im Strafvollzug gerechnet. In der Botschaft des Bundesrates wurden die Einsparungen auf 50 – 67 Mio. Franken pro Jahr geschätzt; optimistischere Einschätzungen gingen von 100 – 150 Mio. Franken pro Jahr aus. Andererseits könnte die Umsetzung des neuen Sanktionenrechts in verschiedenen Kantonen Mehrkosten bewirkt haben, v.a. wegen der Anstellung zusätzlichen Personals bei den Gerichten sowie den Strafverfolgungsbehörden.

- Die alternativen Strafen sollen allgemein als sinnvollere Sanktionen wahrgenommen werden.

Bereits während des Gesetzgebungsverfahrens war die Skepsis gegenüber dem weitgehenden Ersatz der kurzen Freiheitsstrafen verbreitet und sie hält nach der Inkraftsetzung an. Namentlich wird der bedingten Geldstrafe und der bedingten gemeinnützigen Arbeit eine ungenügende abschreckende und schuldausgleichende Wirkung zugeschrieben (vgl. Ziff. 1.2).

3.2.3 Massnahmen

Das revidierte StGB sieht für die Erfüllung der genannten Ziele namentlich folgende Massnahmen bzw. Regelungen vor:

- Freiheitsstrafen dauern in der Regel mindestens 6 Monate (Art. 40 StGB).
- *Unbedingte* Freiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten dürfen nur verhängt werden, wenn zu erwarten ist, dass eine unbedingte Geldstrafe oder GA nicht vollzogen werden kann und die Voraussetzungen für deren bedingte Form nicht gegeben sind. Ferner können Ersatzfreiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten an Stelle nicht bezahlter Geldstrafen oder GA vollzogen werden (Art. 41 StGB).
- Kurze *bedingte* Freiheitsstrafen unter 6 Monaten können nicht mehr angeordnet werden; im Gegensatz zu den unbedingten Freiheitsstrafen sind keine Ausnahmen vorgesehen (Art. 42 Abs.1 StGB)
- An Stelle der Freiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten werden Geldstrafen im Tagessatzsystem (Art. 34 ff StGB) oder GA (Art. 37 ff StGB) angeordnet, sei es in unbedingter, bedingter (Art. 42 StGB) oder teilbedingter Form (Art. 43 StGB).
- Übertretungen können nur noch mit (unbedingten) Bussen bis zu 10'000 Franken oder GA bis zu 360 Stunden bestraft werden. Haftstrafen sind nicht mehr vorgesehen. Indessen sieht das Gesetz Ersatzfreiheitsstrafen bis zu 3 Monaten für nicht bezahlte Bussen oder GA vor (Art 103 – 109 StGB).
- Auf Strafen wird gänzlich verzichtet, wenn Schuld und Tatfolgen gering sind (Art. 52 StGB) oder wenn der Täter den angerichteten Schaden gedeckt bzw. alle zumutbaren Anstrengungen dafür unternommen hat und das Strafbedürfnis der Öffentlichkeit und des Geschädigten gering sind (Art. 53 StGB).

3.3 Evaluationsthema 2: Neue Form der Verwahrung

3.3.1 Hintergrund

Das alte Recht kannte zwei Formen der Verwahrung: die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern nach alt Artikel 42 StGB und die Verwahrung von als gefährlich eingestuften geistig abnormen Tätern nach alt Artikel 43 Absatz 2 StGB. Die Regelungen wurden in Bezug auf den Schutz der Öffentlichkeit vor gefährlichen Straftätern für lückenhaft erachtet, namentlich was die Voraussetzungen der Verwahrung und die Entlassung aus der Verwahrung betraf. So konnten etwa psychisch *nicht* gestörte gefährliche Straftäter erst als Wiederholungstäter verwahrt werden (Art. 42 aStGB). Andererseits sah das Gesetz die Verwahrung psychisch kranker gefährlicher Straftäter vor, ohne dafür zu sorgen, dass solche Täter behandelt wurden, wenn die Aussicht bestand, damit die Ursachen der Gefährlichkeit bzw. Straffälligkeit wirksam bekämpfen zu können. Die gesetzlichen Garantien für die verhältnismässige Anwendung der Verwahrung waren ganz allgemein ungenügend. Mit der Revision sollte diesen Mängeln begegnet werden. Die Forderung nach besserem Schutz vor gefährlichen Straftätern wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens infolge der Aufsehen erregenden Tötung einer 20jährigen Frau in Zollikerberg durch einen vorbestraften, eine lebenslängliche Freiheitsstrafe verbüssenden Sexual- und Gewalttäter während dessen Hafturlaub im Jahre 1993 besonders aktuell. Die Tat beeinflusste die Gestaltung der Revisionsvorlage wesentlich, zumal sie teilweise auch Anstoss war zu der während der parlamentarischen Beratung der Vorlage eingereichten Volksinitiative, welche die lebenslängliche Verwahrung extrem gefährlicher, nicht therapierbarer Sexual- und Gewaltstraftäter verlangte (Art. 123a BV). Die Initiative wurde 2004 von Volk und Ständen angenommen.

3.3.2 Ziele

Die in diesem Bereich verfolgten Ziele sind:

Hauptziel:

- **Die Gesellschaft wird besser vor gefährlichen Straftätern geschützt.**

Sekundäre Ziele (Teilziele):

- Die Zahl der Rückfälle vorbestrafter Gewalt- oder Sexualstraftäter wird reduziert.
- Die therapierbaren, psychisch gestörten und gefährlichen Gewalt- oder Sexualstraftäter werden in geeigneten und gesicherten Einrichtungen behandelt.
- Verwahrungen und therapeutische Massnahmen werden nur insoweit angeordnet und vollzogen, als sie notwendig sind.
- Entlassungen aus den Verwahrungen und therapeutischen Massnahmen erfolgen nur bedingt und werden wie alle andern Vollzugsöffnungen lückenlos durch Fachorgane vorgeprüft.

3.3.3 Massnahmen

Im Zentrum steht zwar die neue Regelung der Verwahrung in Artikel 64 StGB. Sie ist jedoch in das gesamte System der neuen Massnahmen und deren Wechselwirkungen eingebunden (vgl. die nachfolgende Grafik). Sie wird mit andern Worten von zahlreichen wichtigen

Neuerungen (insb. Art. 59 Abs. 3 StGB) begleitet, die direkt oder indirekt zu ihrer Wirkung beitragen und in die Evaluation mit einbezogen werden müssen.

Für die Erfüllung der genannten Ziele sind daher namentlich folgende Massnahmen bzw. Regelungen von Bedeutung:

- Verwahrungen und therapeutische Massnahmen sowie deren Änderung nach Artikel 65 StGB setzen eine sachverständige Begutachtung der betroffenen Beschuldigten voraus (Art. 56 Abs. 3 StGB).
- Die Verwahrung kann wegen schweren Straftaten angeordnet werden, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 5 Jahren bedroht sind, sofern der Täter durch die Tat die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person beeinträchtigte oder beeinträchtigen wollte (Art. 64 Abs. 1 StGB),
- Die Verwahrung kann sowohl gegenüber psychisch gestörten als auch gegenüber Ersttätern ohne diagnostizierte psychische Störung angeordnet werden (Art. 64 Abs. 1 StGB).
- Die Verwahrung kann gegenüber psychisch gestörten Tätern nur angeordnet werden, wenn eine therapeutische stationäre Massnahme nach Artikel 59 keinen Erfolg verspricht (Art. 64 Abs. 1 Bst. b StGB).
- Die Verwahrung kann auch nachträglich angeordnet werden; entweder nach einer erfolglosen stationären Behandlung (Art. 62c Abs. 4 StGB) oder unter den Voraussetzungen einer Revision zu Ungunsten des Täters (65 Abs. 2 StGB).
- Eine zusammen mit der Verwahrung ausgefällte Freiheitsstrafe wird vor der Verwahrung vollzogen (Art. 64 Abs. 2 StGB).
- Die zuständige Behörde prüft die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung aus der Verwahrung jährlich und für die Versetzung in eine therapeutische stationäre Behandlung alle 2 Jahre, unter Beizug eines Berichtes der Anstaltsleitung, einer sachverständigen Begutachtung, einer Anhörung der kantonalen Fachkommission und der Anhörung des Täters (Art. 64b StGB).
- Erscheint dies für die Abwendung der Gefahr neuer schwerer Straftaten im Sinne des Verwahrungsartikels als notwendig, kann die gegenüber bedingt aus der Verwahrung entlassenen Personen angeordnete Probezeit jeweils um weitere 2 – 5 Jahre verlängert werden. Sind solche neue Taten ernsthaft zu erwarten, können die bedingt entlassenen Personen in die Verwahrung rückversetzt werden (Art. 64a Abs. 2 und 3 StGB).
- Die zuständigen Gerichte wandeln nach entsprechender Prüfung die altrechtlichen Verwahrungen in therapeutische Massnahmen nach neuem Recht um, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Andernfalls werden die Verwahrungen nach neuem Recht fortgeführt (Ziff. 2 Abs. 2 der Schlussbestimmungen der Änderung des StGB vom 13.12.2002).
- Für psychisch gestörte Straftäter, die eine schwere Straftat im Sinne des Verwahrungsartikels begangen haben, wird eine stationäre Behandlung angeordnet, wenn sie therapierbar sind. Bei Flucht- oder Wiederholungsgefahr erfolgt die Behandlung in einer geschlossenen Einrichtung oder Strafanstalt (Art. 59 Abs. 3 StGB).

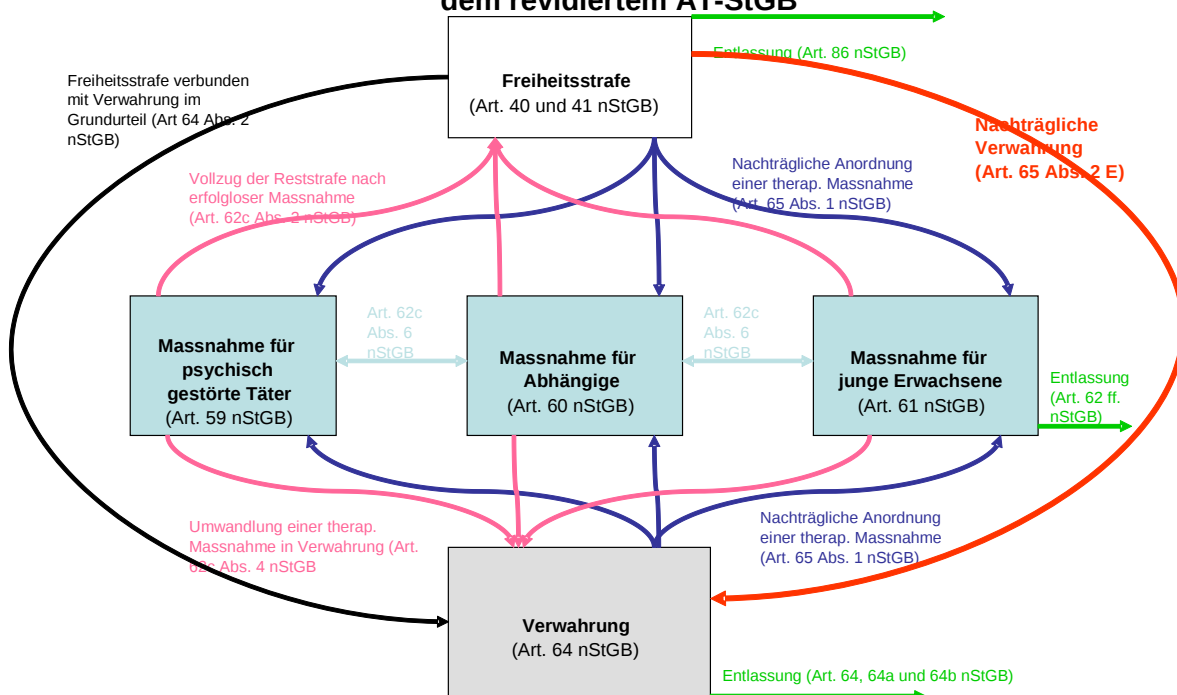
- Erscheint die Fortführung einer solchen Massnahme als aussichtslos, wird eine allfällige Reststrafe vollzogen oder eine andere Massnahme angeordnet, wenn diese besseren Erfolg verspricht. Das Gericht kann auch die Verwahrung anordnen, wenn ernsthaft zu erwarten ist, dass der Verurteilte andernfalls weitere schwere Straftaten im Sinne des Verwahrungsartikels begeht (Art. 62c StGB).
- Die zuständige Behörde prüft die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung solcher Täter aus der stationären Behandlung jährlich unter Beizug eines Berichtes der Anstaltsleitung, einer sachverständigen Begutachtung, einer Anhörung der kantonalen Fachkommission und der Anhörung des Täters (Art. 62d StGB).
- Gegenüber solchen bedingt aus der stationären Behandlung entlassenen Tätern kann die Probezeit jeweils um weitere 1 – 5 Jahre verlängert werden, um der Gefahr neuer schwerer Straftaten im Sinne des Verwahrungsartikels zu begegnen (Art. 62 Abs. 4 und 6 StGB).
- Kantonale Fachkommissionen beurteilen die Gemeingefährlichkeit von verwahrten oder stationär zur Behandlung untergebrachten Straftätern nicht nur im Vorfeld bedingter Entlassungen, sondern auch der andern möglichen Lockerungen im Freiheitsentzug (Art. 75a StGB).

3.3.4 Mögliche Nebenwirkungen

Mehr Sicherheit ist in der Regel mit höheren Kosten verbunden. Mehrkosten können insbesondere die folgenden Änderungen bewirken:

- Grössere Anzahl von behördlichen Entscheiden im Zusammenhang mit der Anordnung, Überprüfung, Änderung und Beendigung einer Massnahme.
- Strengere Voraussetzungen für die Entlassung aus der Verwahrung und andern Massnahmen.
- Sachverständige Begutachtung als obligatorische Voraussetzung für die Anordnung einer Verwahrung oder einer anderen Massnahme sowie für die regelmässige Prüfung der bedingten Entlassung aus einer solchen Massnahme.
- Beizug der Fachkommissionen beim Entscheid über die Einweisung in offene Anstalten oder die Bewilligung von Vollzugsöffnungen für Täter, die ein Verbrechen nach Artikel 64 Absatz 1 StGB begangen haben.

Möglichkeiten nachträglicher Änderungen der Massnahmen nach dem revidiertem AT-StGB



HAF/1.12.2005

3.4 Evaluationsthema 3: Neues Jugendstrafgesetz

3.4.1 Hintergrund

Die Gesamtrevision des AT-StGB gab Anlass, auch das materielle Jugendstrafrecht zu überarbeiten, zumal es vor der Revision einen Teil des AT-StGB (Art. 70 – 99 aStGB) bildete. Es hatte sich in den Grundzügen zwar bewährt. Gleichwohl wies es verschiedene Mängel auf, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

Was den persönlichen Geltungsbereich des Jugendstrafrechts betrifft, so wurde es nicht als zweckmässig betrachtet, dass es schon für Täter vom vollendeten 7. Lebensjahr an gelten sollte, auch wenn zu berücksichtigen ist, dass unser Jugendstrafrecht im Gegensatz zur Gesetzgebung der andern Länder, in denen das Strafmündigkeitsalter bedeutend höher lag, keine eigentlichen Kriminalstrafen vorsah. Zudem war die Behandlung der Übergangstäter, d.h. der Jugendlichen, die sowohl vor als auch nach Erreichen des 18. Altersjahres Straftaten verübt haben, nur in einer Verordnung geregelt.

Ferner fehlte es an einer gesetzlichen Regelung zur wichtigen Frage, ob und inwieweit neben den jugendstrafrechtlichen Sondervorschriften für die Beurteilung jugendlicher Straftäter die Bestimmungen des StGB gelten. Auch liess das Gesetz nicht erkennen, ob die Anordnung jugendstrafrechtlicher Sanktionen, ausser der rechtswidrigen Erfüllung eines Tatbestandes, auch die Fähigkeit zu schuldhaftem Handeln voraussetzt.

Was die Sanktionen selber betraf, wurde eine vermehrte Ausrichtung nicht nur der Massnahmen, sondern auch der Strafen auf die Erziehung und Integration der jugendlichen

Straftäter als wünschbar erachtet. Als Mangel wurde ferner zunehmend die starre Alternative zwischen der Anordnung einer Massnahme und der Bestrafung (Monismus) empfunden. Als unzweckmässig hatte sich ferner die starre gesetzliche Kategorisierung der Erziehungseinrichtungen in Erziehungsheime, Therapieheime und Anstalten für Nacherziehung mit verschiedenen Einweisungsvoraussetzungen erwiesen. Bei der ambulanten Massnahme der Erziehungshilfe wiederum hatte sich als unbefriedigend herausgestellt, dass das Gesetz dem dafür einzusetzenden Betreuer weder gegenüber dem Jugendlichen, noch gegenüber dessen Eltern Kompetenzen einräumte.

Der Katalog der Strafen wurde insbesondere in zweifacher Hinsicht als ergänzungsbedürftig erachtet. Unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Allgemeinheit empfand man es einerseits als unzureichend, dass auch für sehr schwerwiegende Straftaten Jugendlicher nur eine Höchststrafe von einem Jahr Einschliessung vorgesehen war. Andererseits legte das Gesetz für die Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung keine Dauer fest, was aus rechtsstaatlicher Sicht fragwürdig war. Betreffend die Bemessung der Busse verwies es immerhin auf das Erwachsenenrecht.

Schliesslich wurde die Stellung der betroffenen Jugendlichen und teilweise auch ihrer Eltern im Strafprozess, aber auch im Sanktionenvollzug zumindest in einem Teil der Kantone als zu schwach empfunden und die Schaffung entsprechender rechtsstaatlicher Mindestgarantien durch das Bundesrecht postuliert.

3.4.2 Ziele

Auch für das Jugendstrafgesetz gilt, dass nicht alle Neuerungen und die damit verfolgten Ziele, sondern nur die Hauptziele evaluiert werden können. Letztere sind:

- a) Der Leitgedanke der Integration durch Erziehung und damit der Vorrang der Prävention vor der Repression wird gestärkt.**
- b) Die Rechte der jugendlichen Straftäter im Strafverfahren und im Sanktionenvollzug werden gestärkt.**
- c) Die Gesetzesänderungen tragen zur besseren Verhütung der Straftaten Jugendlicher bei oder wirken sich darauf zumindest nicht negativ aus.**

3.4.3 Massnahmen

Zu Ziel a)

- Für die Anwendung des JStG sind der Schutz und die Erziehung der Jugendlichen wegleitend, und ihren Lebens- und Familienverhältnissen sowie der Entwicklung ihrer Persönlichkeit ist besondere Beachtung zu schenken (Art. 2 JStG).
- Die Strafmündigkeit beginnt nicht mehr mit dem vollendeten 7., sondern dem 10. Altersjahr (Art. 3 Abs. 1 JStG). Bei Straftaten von Kindern unter dieser Altersgrenze sind die gesetzlichen Vertreter und eventuell auch die Vormundschaftsbehörde und Jugendhilfe-Fachstellen zu benachrichtigen (Art. 4 StGB).
- Welches Recht anwendbar ist, wenn ein Jugendlicher teils vor und teils nach der Vollendung des 18. Altersjahr delinquent hat, ist neu im Gesetz und nicht mehr auf Verordnungsebene geregelt (Art. 3 Abs. 2 JStG).

- Die Untersuchungshaft ist so kurz wie möglich zu halten und sie darf nur angeordnet werden, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorsorgliche Schutzmassnahme erreicht werden kann. Die Jugendlichen sind von den erwachsenen Untersuchungshäftlingen getrennt unterzubringen und in geeigneter Weise zu betreuen (Art. 6 JStG).
- Die gleichen Grundsätze wie für die Untersuchungshaft gelten auch für den Strafvollzug. Zusätzlich verpflichtet das Gesetz zu verschiedenen Vorkehren (Aus- und Weiterbildung, Arbeit, Therapie) zu Gunsten der sozialen Eingliederung nach der Entlassung. Kürzere Freiheitsentzüge können überdies in Halbgefangenschaft oder tageweise vollzogen werden (Art. 27 JStG).
- Das Strafverfahren wird eingestellt, wenn Schutzmassnahmen nicht notwendig sind und ein Strafbefreiungsgrund vorliegt sowie wenn die Voraussetzungen für ein Mediationsverfahren gegeben sind (Art. 7 und 8 JStG).
- Soweit erforderlich werden die persönlichen Verhältnisse der jugendlichen Straftäter abgeklärt und bei Bedarf geeignete erzieherische oder therapeutische Massnahmen im Sinne der Artikel 12 – 16 JStG angeordnet (Art. 9 und 10 JStG). Sie können im Laufe des Verfahrens bereits vorsorglich angeordnet werden (Art. 5 JStG). Die Massnahmen lehnen sich bezüglich Form und Inhalt eng an die Kindesschutzmassnahmen des ZGB an. Die altrechtliche Erziehungshilfe wurde durch die Aufsicht (Art. 12 JStG) und die persönliche Betreuung (Art. 13 JStG) ersetzt. In beiden Fällen wird eine geeignete Person mit den nötigen Kompetenzen ausgestattet, um die Eltern der straffälligen Jugendlichen in ihrer Erziehungsaufgabe wirkungsvoll unterstützen zu können. In Bezug auf die stationären, von Privatpersonen oder in besonderen Einrichtungen vollzogenen Unterbringungen hat gegenüber dem alten Recht geändert, dass es im Ermessen der Behörden liegt, von Fall zu Fall die geeignete Vollzugseinrichtung zu bestimmen. Auch regelt das neue Recht insbesondere den geschlossenen Vollzug genauer. Alle Massnahmen enden neu mit dem vollendeten 22. Altersjahr der betroffenen Jugendlichen, während nach altem Recht die wegen schwerer Straftaten verfügte Unterbringung in einem Erziehungsheim bis zum 25. Altersjahr dauern konnte.
- Trifft die Jugendlichen ein Verschulden, wird gegen sie neben den Schutzmassnahmen auch eine Strafe ausgesprochen (Art. 11 JStG). Die stationäre Massnahme der Unterbringung geht jedoch im Vollzug dem Freiheitsentzug als Strafe (Art. 25 JStG) obligatorisch vor. Der Freiheitsentzug kann auch zugunsten nicht stationärer Massnahmen aufgeschoben werden (Art. 32 JStG). Mit diesem dualistisch-vikariierenden System wurde das vor der Revision geltende monistische System abgelöst.
- Es wurden keine neuen Strafen eingeführt, sondern mit dem Schularrest im Gegenteil auf eine bisherige Strafform verzichtet. Weiterhin stehen für alle jugendlichen Täter der *Verweis* und die *persönliche Leistung* und für Täter von 15 bis 18 Jahren zusätzlich die *Busse* und der *Freiheitsentzug* zu Verfügung. Deren Voraussetzungen, Dauer und Modalitäten regelt das JStG indessen ausführlicher als das alte Recht. Der Verweis kann jetzt mit einer Probezeit verbunden werden (Art. 22 JStG). Die persönliche Leistung (nach altem Recht „Arbeitsleistung“) ist neu auf 10 Tage bzw. 3 Monate (Art. 23 JStG) und die Busse (Art. 24 JStG) auf 2000 Franken begrenzt. Der Freiheitsentzug dauert im Regelfall weiterhin maximal ein Jahr, für Jugendliche von 16 bis 18 Jahren, die ein sehr schweres Verbrechen begangen haben, jedoch bis zu 4 Jahren (Art. 25 JStG).
- Der Katalog der Strafbefreiungsgründe wurde im Vergleich zum alten Recht erweitert (Art. 21 JStG).

- Aus dem strafweise angeordneten Freiheitsentzug kann der Jugendliche nach Verbüßung der Hälfte, frühestens aber nach 2 Wochen bedingt entlassen werden (Art. 28 JStG).
- Der Vollzug von Bussen, persönlicher Leistungen und Freiheitsentzügen bis zu 30 Monaten kann ganz oder teilweise aufgeschoben werden, sofern unbedingte Strafen zur Rückfallverhütung nicht notwendig erscheinen (Art. 35 JStG).
- Die Verjährungsfristen in Bezug auf die Straftaten Jugendlicher sind wesentlich kürzer als im Erwachsenenstrafrecht (Art. 36 und 37 JStG).

Zu Ziel b)

- Das Jugendstrafrecht ist seit der Revision in einem separaten Gesetz geregelt. Dies erleichterte es, die Sanktionen und deren Begrenzungen genauer zu umschreiben und die rechtliche Stellung des Jugendlichen im Strafverfahren durch entsprechende Garantien zu verstärken.
- Bei Verweigerung der bedingten Entlassung aus dem Freiheitsentzug hat die zuständige Behörde mindestens halbjährlich neu zu prüfen, ob sie gewährt werden kann (Art. 28 Abs. 4 JStG).
- Im Jugendstrafverfahren sind die betroffenen Jugendlichen, vorbehaltlich spezieller Verfahren, persönlich anzuhören (Art. 39 Abs. 3 JStG).
- Der Jugendliche kann im Jugendstrafverfahren jederzeit einen Verteidiger beiziehen. Tut er dies nicht, bestimmt die zuständige Behörde unter bestimmten Voraussetzungen einen amtlichen Verteidiger (Art. 40 JStG).
- Dem Jugendlichen steht ein Rechtsmittel zur Verfügung, um Urteile und Verfügungen nach dem JStG an eine gerichtliche Instanz weiterziehen zu können (Art. 41 StGB).

Zu Ziel c)

Im Jugendstrafrecht als Täterstrafrecht ist das Ziel der besseren Prävention von besonderer Bedeutung. Es ist letztlich mit allen Massnahmen bzw. Regelungen verbunden. Indessen ist einzelnen Regelungen, denen seit der Inkraftsetzung des JStG Kritik erwachsen ist, besondere Aufmerksamkeit zu schenken (vgl. Anhang 1, Tabelle 3).

3.5 Akteure

Vom Strafrecht und von der durchzuführenden Evaluation sind folgende Institutionen und Kreise betroffen:

- Bund;
insbesondere Bundesgericht, Bundesstrafgericht, Bundesamt für Statistik, Bundesverwaltungsstellen mit Strafkompetenz, Bundesversammlung (Rechtsetzung), Bundesrat (Rechtsetzung), weitere Bundesstellen (BJ, Bundesanwaltschaft, fedpol);
- Kantone;
insbesondere deren Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden (inkl. Fachkommissionen, Bewährungshilfe, Jugendanwaltschaften);
- Wissenschaft (insbesondere Strafrecht, Kriminologie, forensische Psychiatrie);

- Verurteilte und potenzielle Täter;
- Anwältinnen und Anwälte;
- Opfer / Opferorganisationen.

Sie werden im Rahmen von Befragungen oder andern Erhebungsmethoden, teilweise auch durch eine ständige Vertretung in der Begleitgruppe oder Projektgruppe, in die Evaluation einbezogen.

4. Bisherige Entwicklungen im Zusammenhang mit der Umsetzung und Evaluation der Strafrechtsreform

4.1 Einleitung

Die Überlegungen und Tätigkeiten im Rahmen dieser Evaluation standen früh unter dem Eindruck der Kritik am neuen Sanktionenrecht. Diese war schon während des Gesetzgebungsverfahrens namentlich von kantonalen Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden geübt worden und verstummte auch nach dem Inkrafttreten des revidierten Strafgesetzbuches nicht, sondern nahm im Gegenteil noch zu. Im Zentrum der Kritik standen vor allem die weitgehende Ablösung kurzer Freiheitsstrafen durch Geldstrafen oder gemeinnützige Arbeit und besonders die *bedingte* Geldstrafe, deren präventive Wirkung bezweifelt wurde. Die Kritik führte zu politischen Vorstössen und zu Bestrebungen nach einer raschen Teilrevision (vgl. Ziff. 4.4 und 4.5). Für die Evaluation hatte diese Entwicklung Änderungen am ursprünglich geplanten Vorgehen zur Folge. In Bezug auf die verschiedenen Evaluationsschritte wurden neue Prioritäten gesetzt. Namentlich wurde zunächst darauf verzichtet, verwaltungsexterne Fachorganisationen mit dem systematischen Sammeln und der Analyse der Daten zu beauftragen. Stattdessen wurden gewisse Arbeiten bis Ende 2010 vom Bundesamt für Justiz (BJ) mit Unterstützung des Bundesamtes für Statistik (BFS) ausgeführt. Abgesehen vom Gespräch mit einer kleinen Expertenrunde (Ziff. 4.2) und der Umfrage bei den Mitgliedern der KKJPD (Ziff. 4.3) fokussierte man sich dabei weitgehend auf die Aufbereitung und vorläufige Analyse der vom BFS erstellten Statistiken, soweit sie in Bezug auf das Evaluationsthema 1 „Ersatz der kurzen Freiheitsstrafe“ (vgl. Ziff. 3.2) von Interesse sind.

4.2 Expertengespräch des BJ vom 3. November 2008

Der Direktionsbereich Strafrecht des BJ führte am 3. November 2008 mit verschiedenen Expertinnen und Experten aus der Strafpraxis (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Strafvollzugsbehörden) ein Gespräch über deren erste Erfahrungen mit dem revidierten StGB durch⁵. Beteiligt waren auch Staatsanwälte, über deren Kritik am revidierten StGB wiederholt in der Presse berichtet wurde. Die Ergebnisse des Expertengesprächs sind aufgrund der später bei den Mitgliedern der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) durchgeführten, breiter abgestützten Umfrage und deren Ergebnisse allerdings politisch nicht mehr relevant.

⁵ Am Gespräch haben folgende externen Fachleute teilgenommen: Brunner Andreas (Leitender Oberstaatsanwalt, Zürich) Cornu Pierre (Procureur général, Neuchâtel) Keel Joe (Leiter des kant. Amtes für Justizvollzug, St. Gallen), Lenzinger Felicitas (Strafgerichtspräsidentin, Basel) Martin Catherine (Cheffe du Service pénitentiaire du canton de Vaud, Penthalaz) Wiprächtiger Hans (Bundesrichter, Lausanne)

4.3 Umfrage des EJPD bei den Mitgliedern der KKJPD

Ausgelöst durch die zunehmende Kritik am neuen Recht, machte das EJPD im Frühjahr 2009 bei allen Mitgliedern der KKJPD eine Umfrage über deren Erfahrungen mit den umstrittenen Bestimmungen des revidierten Strafrechts und über ihre Anliegen in diesem Zusammenhang. Neben den Mitgliedern der KKJPD haben auch die Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS) und die Schweizerische Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Bewährungshilfen (SKLB) Stellungnahmen eingereicht.

Am 1. Juli 2009 orientierte die Vorsteherin des EJPD den Bundesrat und die Öffentlichkeit über die vorläufigen Ergebnisse der Umfrage wie folgt:

- Verschiedene Kantone wiesen darauf hin, es sei noch zu früh, um zu den Auswirkungen der Revision auf die Prävention gültige Aussagen zu machen.
- Die Kantone erachten die präventive Wirksamkeit unbedingter Geldstrafen und Gemeinnütziger Arbeit mehrheitlich als mittelmässig bis gut. Werden diese Strafen allerdings nur bedingt ausgesprochen, so wird deren Wirksamkeit lediglich als mittelmässig bis schlecht eingestuft.
- Unbedingte Geldstrafen werden in Bezug auf arbeitstätige und in geordneten Verhältnissen lebende Personen für präventiv sehr wirksam gehalten, nicht aber in Bezug auf Mittellose, Asylbewerber, Arbeitslose oder Personen ohne Bleiberecht in der Schweiz, weil in diesen Fällen die Tagessätze zu tief sind.
- Die als schwach eingestufte präventive Wirkung bedingter Geldstrafen wird namentlich damit erklärt, dass die Verurteilten sie oft nicht als Strafe empfinden. Eine Wirkung wird verschiedentlich nur in Verbindung mit einer unbedingten Busse gesehen.
- Sowohl bei der Berechnung der Geldstrafen (vor allem des einzelnen Tagessatzes) wie bei deren Vollzug ortet die Mehrheit der Kantone grössere bis mittlere Schwierigkeiten. Der Vollzug ist mit einem grossen administrativen Aufwand verbunden. Zudem bezahlen viele Verurteilte die Geldstrafe oft erst, wenn die Ersatzfreiheitsstrafe bereits angeordnet worden ist.
- Auch beim Vollzug der Gemeinnützigen Arbeit, die heute durch den Richter angeordnet wird, sehen die Kantone mehrheitlich Schwierigkeiten. Die Abläufe seien früher einfacher gewesen, als die Gemeinnützige Arbeit durch die Vollzugsbehörde angeordnet wurde. Ferner konnten früher die Arbeitsfähigkeit und der Arbeitswille der Beschuldigten sorgfältiger abgeklärt werden.
- Zu den vom EJPD zur Diskussion gestellten Änderungsvorschlägen äusserten sich die Kantone wie folgt: Sie sind mehrheitlich für die Wiedereinführung der bedingten kurzen Freiheitsstrafe. Eine knappe Mehrheit der Kantone befürwortet einen gleichzeitigen Verzicht auf die bedingte Geldstrafe und Gemeinnützige Arbeit. Eine Mehrheit befürwortet ferner eine gesetzliche Untergrenze der Geldstrafen in Form eines Mindesttagessatzes sowie die freie Wahl zwischen kurzen Freiheitsstrafen, Geldstrafen und Gemeinnütziger Arbeit. Als systemwidrig lehnen sie hingegen mehrheitlich Regelungen ab, die den Gerichten einerseits die Verweigerung des bedingten Vollzuges von Strafen allgemein und andererseits die Anordnung unbedingter kurzer Freiheitsstrafen unter sechs Monaten auch aus generalpräventiven Gründen ermöglichen würde.

Das EJPD hat die Antworten aus den Kantonen im Sommer 2009 vertieft analysiert und einen detaillierten Ergebnisbericht erstellt.

4.4 **Parlamentarische Vorstösse zur erneuten Änderung des StGB**

Die Kritik am neuen Recht rief auch Mitglieder des National- und des Ständerats auf den Plan. Zwei parlamentarische Initiativen (07.428 *Parlamentarische Initiative Stamm: Strafrechtsrevision rückgängig machen bezüglich Strafsystematik* / 08.431 *Parlamentarische Initiative Fraktion RL: Geldstrafe. Abschaffung oder Subsidiarisierung*) wurden eingereicht: Die Rechtskommission des Nationalrates beschloss am 6. November 2008, die beiden Initiativen bis zum Erscheinen des vorliegenden Zwischenberichtes zu sistieren. Allerdings wurden insbesondere nach der Frühlingssession 2009 der eidgenössischen Räte weitere parlamentarische Vorstösse (v.a. Motionen) eingereicht, die vom Bundesrat rasche punktuelle Änderungen namentlich des Sanktionenrechts verlangten. An der am 3. Juni 2009 abgehaltenen ausserordentlichen Session nahm der Nationalrat viele dieser Vorstösse an. Der Ständerat überwies davon bisher 5 Motionen und ein Postulat. 3 Motionen lehnte er ab. 7 Motionen wandelte er in Prüfungsaufträge an den Bundesrat um, was faktisch einer Umwandlung in Postulate gleichkommt. Damit signalisierte der Ständerat, dass er, im Unterschied zum Nationalrat, viele mit diesen Vorstössen verlangte Änderungen des StGB nicht für dringlich hält. Am 3. März 2010 stimmte der Nationalrat diskussionslos allen Beschlüssen des Ständerates zur Umwandlung der genannten 7 Motionen in Prüfungsaufträge zu.

Im Herbst 2009 und im Jahre 2010 wurden weitere Vorstösse betreffend Änderungen des AT-StGB oder des JStG eingereicht, die aber bisher von den Räten noch nicht behandelt wurden.

Von den Räten überwiesene Vorstösse:

07.3710	Motion Darbellay Christophe vom 05.10.07	Steigerung der Effizienz im Strafvollzug
07.3847	Motion Galladé Chantal vom 20.12.07	Maximale Altersobergrenze für erzieherische und therapeutische Schutzmassnahmen im Jugendstrafrecht
08.3797	Motion Galladé Chantal vom 11.12.08	Erhöhung des Massnahmenalters bei jugendlichen Straftätern
08.3806	Motion Jositsch Daniel vom 15.12.08	Verjährungsfristen bei Wirtschaftsdelikten
09.3424	Postulat Sommaruga Carlo vom 30.04.09	Elektronische Fussfesseln als Strafvollzugsmittel
09.3445	Motion Hochreutener Norbert vom 30.04.09	Verstärkte Berücksichtigung der Sicherheit potentieller Opfer im Strafrecht

Von den Räten in Prüfungsaufträge umgewandelte Motionen:

09.3233	Motion Baettig Dominique vom 19.03.09	Abschaffung der bedingten gemeinnützigen Arbeit
09.3313	Motion Stamm Luzi	Strafgesetzbuch. Abschaffung der Freiwilligkeit bei gemeinnütziger Arbeit

	vom 20.03.09	
09.3427	Motion Rickli Natalie Simone vom 30.04.09	Verlängerung der Widerrufsfrist bei Nichtbewährung
09.3428	Motion Rickli Natalie Simone vom 30.04.09	Abschaffung des teilbedingten Strafvollzugs für Strafen über zwei Jahre
09.3443	Motion Sommaruga Carlo vom 30.04.09	Rückversetzung von verurteilten Personen
09.3444	Motion Häberli-Koller Brigitte vom 30.04.09	Fehlende Wirkung bedingter Geldstrafen
09.3450	Motion Amherd Viola vom 30.04.09	Wiedereinführung kurzer Haftstrafen

Vom Ständerat abgelehnte Motionen:

08.3033	Motion Rickli Natalie Simone vom 05.03.08	Schaffung eines nationalen Registers für vorbestrafte Pädophile
09.3300	Motion Stamm Luzi vom 20.03.09	Wiedereinführung von Freiheitsstrafen unter sechs Monaten
09.3398	Motion Heer Alfred vom 29.04.09	Anpassung der Voraussetzungen für den Strafregistereintrag

Von den Räten noch nicht behandelte Vorstösse:

09.3782	Motion Rickli Natalie Simone vom 21.09.09	Jugendstrafrecht. Längere persönliche Leistungen für junge Erwachsene
09.3783	Interpellation Rickli Natalie Simone vom 21.09.09	Steigerung der Wirksamkeit von Verweisen bei Jugendlichen
10.3062	Motion Geissbühler Andrea Martina vom 09.03.10	Wochenendarrest für Jugendliche
10.3131	Motion Fehr Hans vom 16.03.10	Verschärfung des Jugendstrafrechts
10.3555	Motion Freysinger Oskar vom 18.06.10	Senkung der Altersgrenze zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht
10.3589	Motion Bischof Pirmin vom 18.06.10	Den bedingten Strafvollzug wieder einschränken, den unbedingten wieder erleichtern

4.5 Das Revisionsvorhaben des EJPD

Das EJPD kündigte im Sommer 2009 an, rasch eine Gesetzesrevision einzuleiten, welche der in der Öffentlichkeit und in den eidgenössischen Räten geäusserten Hauptkritik

Rechnung trägt. Der Bundesrat eröffnete Anfang Juli 2010 ein Vernehmlassungsverfahren zu entsprechenden Änderungen des StGB, des MStG und des JStG, das bis Ende Oktober 2010 dauerte. Der Vorentwurf sieht im Wesentlichen die folgenden Änderungen vor:

- Freiheitsstrafen (bedingt und unbedingt) sind wieder ab 3 Tagen möglich.
- Bedingte Geldstrafen werden abgeschafft.
- Geldstrafen sind nur noch bis zu 180 Tagessätzen möglich. Ein Tagessatz soll 30 – 3'000 Franken betragen.
- Freie Wahl zwischen Freiheitsstrafen und Geldstrafen im Bereich bis 180 Tage bzw. Tagessätze.
- Gemeinnützige Arbeit (GA) wird zur Vollzugsform für unbedingte Freiheitsstrafen bis zu 180 Tagen.
- Der teilbedingte Strafvollzug ist noch für Freiheitsstrafen bis zu 2 (statt wie bisher 3) Jahren vorgesehen und wird für die Geldstrafe und GA abgeschafft.
- Die Möglichkeit der Verbindung bedingter Strafen mit unbedingten Geldstrafen oder Bussen wird gestrichen.
- Der elektronisch überwachte Hausarrest (Electronic Monitoring EM) wird als neue Vollzugsform für kurze Freiheitsstrafen bis zu 180 Tagen vorgesehen und soll ferner zur neuen Vollzugsstufe am Ende von langen Freiheitsstrafen werden.
- Die Landesverweisung als Nebenstrafe wird wieder eingeführt.
- Für die Umwandlung nicht bezahlter Übertretungs-Bussen wird ein Umrechnungssatz von 100 Franken auf einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe vorgesehen.
- Der Vollzug aller nach dem JStG angeordneten Schutzmassnahmen endet mit Vollendung des 25. (bisher 22.) Altersjahres der verurteilten Person.

Über den definitiven Gesetzesentwurf und die Botschaft wird der Bundesrat voraussichtlich im Laufe des Jahres 2011 Beschluss fassen.

4.6 *Vereinzelte Eingaben von Amtstellen oder Organisationen*

Nachdem der ungefähre Inhalt und der Zeitplan des Revisionsvorhabens des EJPD bekannt geworden waren, wurde mit folgenden Eingaben beim EJPD der Bedarf nach zusätzlichen Änderungen des AT-StGB und des JStG angemeldet:

- Die Schweizerische Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege (SVJ) begrüsst in ihrer *Eingabe vom 28.12.2009*, dass neben dem AT-StGB auch das JStG evaluiert und damit ermöglicht werde, Änderungen erst nach sorgfältigem Erarbeiten der notwendigen Grundlagen vorzunehmen. Die bisherigen Erfahrungen mit dem JStG in der Praxis seien grundsätzlich positiv. Gleichwohl zeichne sich für einige Bestimmungen ein Änderungsbedarf ab. Die SVJ zählte die betreffenden Bestimmungen namentlich auf und unterschied dabei zwischen zwingenden und wünschenswerten Änderungen.
- Der Vorstand der KKJPD begrüsst mit *Eingabe vom 17. März 2010* die Absicht des EJPD, notwendige Korrekturen am neuen Sanktionensystem vorzunehmen. Er sprach sich aber

für die Aufnahme zusätzlicher, vor allem für die Vollzugsbehörden wichtige Änderungen in die Revisionsvorlage aus, damit danach im Interesse der Rechtssicherheit für eine gewisse Zeit mit keinen weiteren Änderungen gerechnet werden müsse. Die verlangten Änderungen betreffen hauptsächlich den Vollzug von Strafen und Massnahmen, die Entfernung von Strafregistereinträgen sowie das JStG.

- Das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung des Kantons Bern machte mit *Eingabe vom 15. März 2010* zusätzliche Vorschläge zur gemeinnützigen Arbeit und zum Electronic Monitoring. Ferner äusserte es sich zu den oben genannten Eingaben des Vorstandes der KKJPD und der SVJ.

4.7 Evaluation durch verwaltungsexterne Fachleute

Mit dem Versand eines entsprechenden Pflichtenheftes an rund 35 Empfänger (Universitätsinstitute und Evaluationsfachstellen) wurde vom BJ Anfang Juli 2010 die *externe* Evaluation des revidierten AT-StGB und des JStG ausgeschrieben. Anfang August 2010 wurde das Pflichtenheft auch auf der Internetseite der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft SEVAL aufgeschaltet. Die Frist für die Einreichung entsprechender Offerten dauerte bis zum 15. September 2010. Nach sorgfältiger Prüfung der eingegangenen 7 Offerten beauftragte das BJ Mitte Dezember die Zürcher Arbeitsgemeinschaft Econcept AG mit der Evaluation in Bezug auf die Themen 1 „Ersatz der kurzen Freiheitsstrafe“ und 2 „Die neue Form der Verwahrung“ sowie die Berner Fachhochschule Soziale Arbeit (FHB) mit der Evaluation betreffend das Thema 3 „Das Jugendstrafgesetz“. Die Auftragnehmer haben sich verpflichtet, dem BJ bis Juli bzw. Anfang September 2011 je einen Zwischenbericht und bis Ende März 2012 entsprechende Schlussberichte zu unterbreiten.

5. Die Urteilsstatistiken 2004 - 2009 und ihre Analyse in Bezug auf den Ersatz der kurzen Freiheitsstrafen durch Geldstrafen oder Gemeinnützige Arbeit

5.1 Übersicht über die Verurteilungen

Das Bundesamt für Statistik (BFS) veröffentlichte am 4. November 2010 die neusten Urteilsstatistiken, d.h. die Zahlen zu den im Jahr 2009 gefällten Strafurteile sowie die entsprechenden aktualisierten Zahlen betreffend die Vorjahre. Die Zahlen basieren auf dem Stand des Strafregisters vom 30. Juni 2010.

Die Tabellen 2 und 2a sowie die nachfolgende Grafik enthalten, gegliedert nach den verhängten Strafen, vergleichende Übersichten aller Verurteilungen Erwachsener der Jahre 2004 – 2009 wegen Verbrechen oder Vergehen gemäss Strafgesetzbuch (StGB), Strassenverkehrsgesetz (SVG), Betäubungsmittelgesetz (BetmG) und Ausländergesetz (AuG). Anders als Tabelle 1 betreffen die verschiedenen vom BFS publizierten Tabellen, soweit es sich um Standardtabellen handelt, stets „nur“ die Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen nach den genannten vier Gesetzen, auf denen die meisten in der Schweiz ausgesprochenen Strafurteile (93 %) beruhen. Nicht berücksichtigt sind folglich in den Standardauswertungen die Verurteilungen wegen Übertretungen, die ins Strafregister eingetragen werden (2007: 965, 2008: 765, 2009: 614), sowie die Verurteilungen wegen Straftaten nach andern als den vier genannten Bundesgesetzen (2007: 7548, 2008: 7936, 2009: 7950, vgl. Tabelle 1). Der Unterschied zwischen Tabelle 2 und Tabelle 2a besteht darin, dass Tabelle 2 alle ausgesprochenen Strafen ausweist, während Tabelle 2a auf die Anzahl Urteile abstellt, wobei zur Vermeidung von Mehrfachzählungen jeweils eine Strafe als Hauptstrafe bestimmt wurde, wenn im gleichen Urteil mehrere Strafen nebeneinander

ausgesprochen wurden. Das Total aller ausgesprochenen Strafen ist mithin höher als das Total der ausgesprochenen Urteile. Ähnliches gilt für den Vergleich der Tabellen 1 und 2: Die Quersumme aller Verurteilungen in Tabelle 1 ist höher als in Tabelle 2, weil in einem Urteil gleichzeitig Verstösse gegen mehrere Gesetze geahndet werden können. Kommt dazu, dass Tabelle 1 alle im Strafregister eingetragenen Verurteilungen (einschliesslich jene wegen Übertretungen) enthält.

In Tabelle 2b sind im Unterschied zu den Tabellen 2 und 2a sämtliche Urteile, die nur Verstösse gegen das SVG betreffen, ausgeklammert. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass von den im Strafregister eingetragenen Verurteilungen jene wegen SVG-Verstössen mit 47.6 % zwar weitaus am häufigsten sind (vgl. Tabelle 1), dass es sich dabei aber um eine besondere Art von Straftaten handelt, die mit jenen nach den 3 andern Hauptgesetzen, insbesondere mit den gemeinen Delikten nach dem StGB, nur beschränkt vergleichbar sind.

Tabelle 1⁶

Alle 2009 im Strafregister eingetragenen Verurteilungen nach Gesetzen (inkl. Übertretungen)

StGB	SVG	BetmG	AuG	MStG	Andere Gesetze
29'744	55'665	10'943	12'578	1'192	6'758
25.5 %	47.6 %	9.35 %	10.75 %	1.1 %	6.2 %

⁶ Auszug aus BFS-Tabelle cc-d-19.03.03.01.03

Tabelle 2⁷

**Verurteilungen für Verbrechen oder Vergehen nach StGB, SVG, BetmG und AuG
nach Strafarten, ohne Bezeichnung einer Hauptstrafe**

Jahr	Total	Freiheitsstrafe (FS)			Geldstrafe (GS)			Gemeinnützige Arbeit (GA)			Busse ⁸
		Ub ⁹	Tb ¹⁰	B ¹¹	U	Tb	B	Ub	Tb	B	
2004	87189	12795 14.7%		41921 48.1%							32473 37.3%
		54690 (62.7%)									“
2005	85605	13801 16.1%		39280 45.9%							32524 38.0%
		53012 (62.0%)									“
2006	90592	14088 15.5%		42065 46.4%							34439 38.1%
		56153 (61.9%)									“
2007	85191	5679 6.7%	564 0.6%	2554 3.0%	8043 9.4%	816 0.9%	62040 72.8	2537 3.0%	115 0.1%	981 1.2%	1862 2.2%
		8797 (10.3%)			70899 (83.2%)			3633 (4.3%)			“
2008	93586	5892 6.3%	531 0.6%	2260 2.4%	9465 10.1%	1160 1.2%	69122 73.8	2788 3.0%	114 0.1%	1935 2.1%	319 0.3%
		8683 (9.3%)			79747 (85.2%)			4837 (5.2%)			“
2009	95141	5876 6.2%	534 0.6%	2262 2.4%	10713 11.3%	984 1.0%	69723 73.3	2653 2.8%	117 0.1%	2106 2.2%	173 0.2%
		8672 (9.1%)			81420 (85.6)			4876 (5.1%)			“

⁷ Auszug aus BFS-Tabelle je-d-19.03.03.21

⁸ Bei vielen Vergehen drohte das StGB vor der Revision neben Gefängnis alternativ auch Busse an, so dass als Alternative insbesondere zu kürzeren Freiheitsstrafen häufig Bussen allein, d.h. als Hauptstrafen ausgesprochen wurden. Für einen kohärenten Vergleich der Urteilszahlen vor und nach der Revision müssen diese Bussen mitberücksichtigt werden.

⁹ Unbedingt

¹⁰ Teilbedingt

¹¹ Bedingt

Tabelle 2a**Verurteilungen 2004 – 2009 nach den 4 Hauptgesetzen nach Hauptstrafe**

Jahr	Total	Freiheitsstrafe (FS)			Geldstrafe (GS)			Gemeinnützige Arbeit (GA)			Busse ⁸
		Ub ¹²	Tb ¹³	B ¹⁴	U	Tb	B	Ub	Tb	B	
2004	87189	12795 14.7%		41921 48.1%							32473 37.3%
		54690 (62.7%)									“
2005	85605	13801 16.1%		39280 45.9%							32524 38.0%
		53012 (62.0%)									“
2006	90592	14088 15.5%		42065 46.4%							34439 38.1%
		56153 (61.9%)									“
2007	84665	5679 6.7%	564 0.6%	2554 3.0%	7950 9.4%	813 0.9%	61984 73.2	2164 2.6%	115 0.1%	980 1.2%	1862 2.2%
		8797 (10.5%)			70747 (83.5%)			3259 (3.8%)			“
2008	93024	5892 6.3%	531 0.6%	2260 2.4%	9376 10.2%	1160 1.2%	69072 74.3	2339 2.5%	114 0.1%	1935 2.1%	319 0.3%
		8683 (9.3%)			79608 (85.5%)			4388 (4.7%)			“
2009	94574	5876 6.2%	534 0.6%	2262 2.4%	10593 11.3%	977 1.0%	69682 73.3	2256 2.8%	117 0.1%	2104 2.2%	173 0.2%
		8672 (9.2%)			81252 (85.9)			4477 (4.7%)			“

¹² Unbedingt¹³ Teilbedingt¹⁴ Bedingt

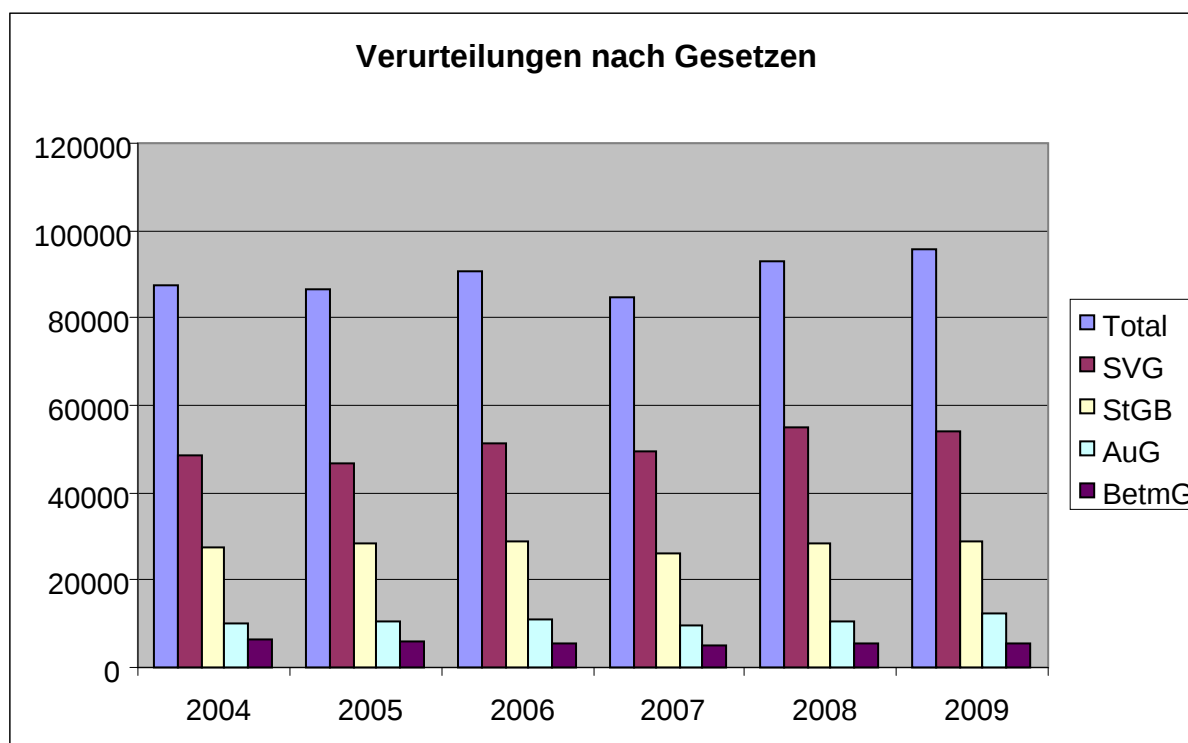


Tabelle 2b (ohne SVG-Verstöße)

Verurteilungen für Verbrechen oder Vergehen nach StGB, BetmG und AuG

Jahr	Total	Freiheitsstrafe (FS)			Geldstrafe (GS)			Gemeinnützige Arbeit (GA)			Busse ¹²
		Ub ¹⁵	Tb ¹⁶	B ¹⁷	U	Tb	B	Ub	Tb	B	
2004	40975	9420		24265							7290
		33685 (82.2 %)									17.8 %
2005	41481	10323		23871							7287
		34194 (82.4 %)									17.6%
2006	41981	10220		24328							7433
		34548 (82.3 %)									17.7%
2007	37742	5448	559	2470	3223	298	23143	1419	57	502	623
		8477 (22.5 %)			26664 (70.6 %)			1978 (5.25 %)			1.65 %
2008	40864	5676	542	2226	3693	361	25904	1463	50	772	177
		8444 (20.65 %)			29958 (73.3 %)			2285 (5.6 %)			0.45 %
2009	43075	5688	530	2212	4302	303	27575	1400	62	886	117
		8430 (19.5 %)			32180 (74.7 %)			2348 (5.5 %)			0.3 %

Bei den in den folgenden Abschnitten gezogenen Vergleichen zwischen der Zeit vor und nach dem Inkrafttreten des revidierten AT-StGB werden die Jahre 2006 und 2007 meist nicht berücksichtigt. Wegen des Inkrafttretens des revidierten AT-StGB am 1.1.2007 ist zu

¹⁵ Unbedingt
¹⁶ Teilbedingt
¹⁷ Bedingt

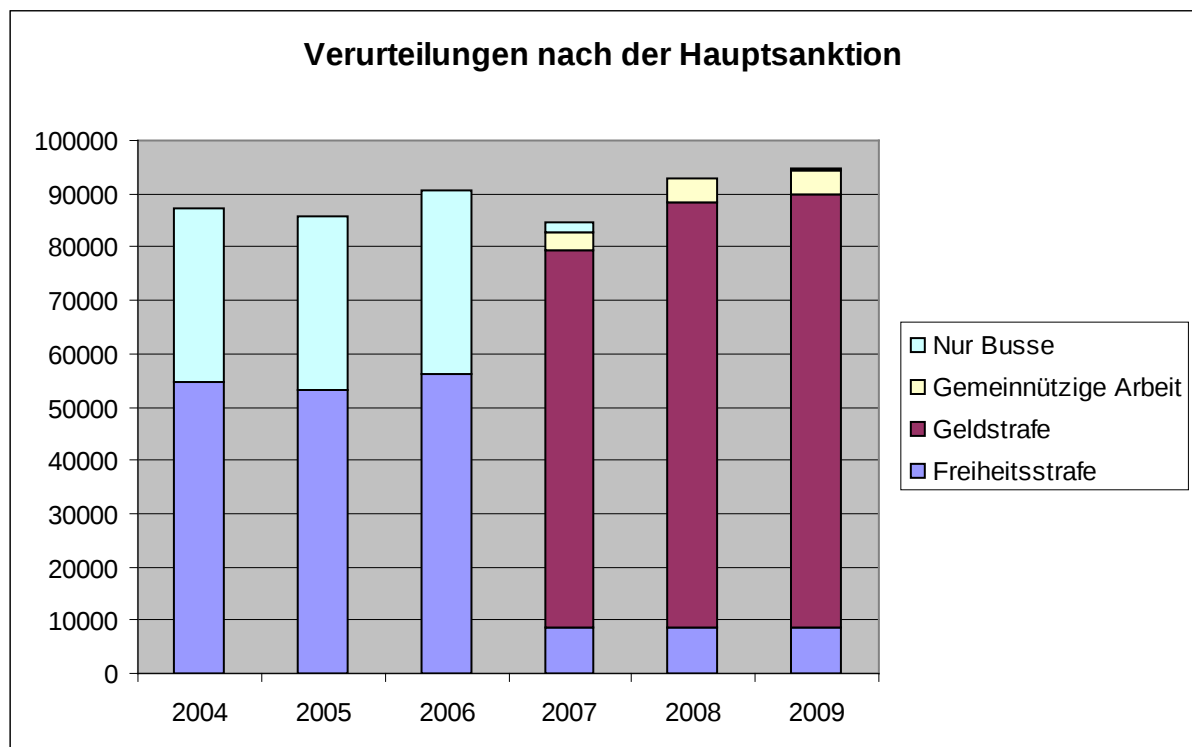
vermuten, dass die Zahlen dieser beiden Übergangsjahre, in denen das neue Recht erstmals angewendet bzw. diese Anwendung vorbereitet wurde, nicht besonders repräsentativ sind. Wie die oben stehende Grafik deutlich zeigt, verlief die Entwicklung der Verurteilungen in diesen Jahren in einer Wellenbewegung: Die Gesamtzahl der Verurteilungen nahm 2006 gegenüber 2005 um rund 5000 zu, fiel 2007 um ca. 6000 ab, stieg 2008 wieder um ca. 8360 und 2009 um weitere 1550 an.

5.2 Analyse betreffend Ziel 1: Weitgehender Ersatz der kurzen Freiheitsstrafen durch Geldstrafen oder Gemeinnützige Arbeit

5.2.1 Einleitung

Wie erwähnt beschränkten sich die Evaluationsbemühungen bisher weitgehend auf das Thema „Ersatz der kurzen Freiheitsstrafen durch Geldstrafen oder gemeinnützige Arbeit“ und damit auf die Beurteilung, ob und wie weit die in diesem Bereich angestrebten allgemeinen Ziele erreicht wurden, nämlich (1) die kurzen Freiheitsstrafen weitgehend zu ersetzen und (2) negative Auswirkungen dieser Änderung auf die Spezial- und die Generalprävention und damit auf die Kriminalitätsentwicklung möglichst zu vermeiden (Ziff. 5.3).

Der Vergleich der Urteilsstatistiken der Jahre 2004 – 2009 (Tabellen 2 und 2a) zeigt erwartungsgemäss, dass das Ziel, kurze Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten grossmehrheitlich durch Geldstrafen oder durch gemeinnützige Arbeit zu ersetzen, insgesamt deutlich erreicht wurde. Die Gerichte haben in diesem Punkt das neue Recht konsequent umgesetzt. Allerdings geschah dies in den meisten Fällen durch die Anordnung einer Geldstrafe. Die Zahlen der ausgesprochenen gemeinnützigen Arbeiten sind vergleichsweise bescheiden und unter den Erwartungen (vgl. Ziff. 5.2.3). Das veranschaulicht auch die folgende Grafik:



5.2.2 Geldstrafen

Während 2004 und 2005 noch 62.7% bzw. 62% Freiheitsstrafen und 37.3% bzw. 38% Bussen ausgesprochen wurden, **waren die Geldstrafen 2008 mit 85.2% und 2009 mit 85.6% die weitaus häufigsten Strafen**. Der grösste Teil davon waren bedingte Geldstrafen, nämlich 74.3% (2008) bzw. 73.7 (2009) aller Strafen. Den Geldstrafen insgesamt standen ca. 9% Freiheitsstrafen und ca. 5% gemeinnützige Arbeiten (GA) gegenüber (vgl. Ziff. 5.2.3 und 5.2.4).

Eine Folge dieser Entwicklung war, dass die aufgrund unbedingt ausgesprochener monetärer Strafen (Geldstrafen oder Bussen) von den Verurteilten **zu bezahlende Strafgeld-Summe** von durchschnittlich 49 Millionen in den Jahren 2004/2005 **um 32 Millionen** auf rund 81 Millionen Franken in den Jahren 2008/2009 stieg¹⁸.

Wie Tabelle 2b zeigt, ist die Dominanz der Geldstrafe weniger deutlich, wenn die Urteile, die nur SVG-Delikte betreffen, statistisch nicht berücksichtigt werden. Dann stehen 70.7% Geldstrafen 22.4% Freiheitsstrafen gegenüber, während der Anteil der GA mit 0.5% nur wenig höher ist. Das bedeutet, dass zur Sanktionierung von SVG-Delikten die Geldstrafe deutlich häufiger ausgesprochen wurde als bei Verstössen gegen das StGB, das AuG und das BetmG, nämlich in fast 95% der Fälle gegenüber knapp 1% Freiheitsstrafen und 4% GA¹⁹.

5.2.3 Gemeinnützige Arbeiten

Der Anteil der GA an den ausgesprochenen Strafen war in den Jahren 2008 und 2009 mit knapp über 5% (nominal 4837 bzw. 4876) bescheiden und deutet verglichen mit den Vorjahren auf einen Rückgang hin. Das entspricht nicht den Erwartungen. Zwar sind nur indirekte Vergleiche mit den Jahren vor der Revision möglich, weil die GA vorher bloss als versuchsweise Vollzugsform kurzer Freiheitsstrafen und nicht als von den Gerichten ausgesprochene Hauptstrafe vorgesehen war, und daher nicht in den Urteilsstatistiken, sondern in den Vollzugsstatistiken erfasst wurden. Danach haben in den Jahren 2005 – 2007 stets über 5000 Verurteilte den Vollzug kurzer Freiheitsstrafen in Form von GA angetreten. Diese Zahl ist 2008 auf 4549 und 2009 auf 3408²⁰ gesunken, was aufgrund der niedrigen Zahl von Verurteilungen zu unbedingten GA in den Jahren 2007 und 2008 eintreten musste.

5.2.4 Freiheitsstrafen

Der Anteil der Freiheitsstrafen nahm von durchschnittlich 62.35% (rund 16% unbedingt und 46% bedingt) in den Jahren 2004 und 2005 auf durchschnittlich 9.2% (6.8% un- oder teilbedingt und 2.4% bedingt) in den Jahren 2008 und 2009 ab. Von dieser Entwicklung waren die Deliktsarten je nach Schweregrad unterschiedlich betroffen. So veränderte sich bei den Verurteilungen wegen schweren Verbrechen²¹ der Anteil unbedingter Freiheitsstrafen nur wenig. Er betrug 2005 ca. 51%, 2008 49.2% und 2009 47.4%, wobei der Anteil bei den jüngsten Erhebungsjahren erfahrungsgemäss noch steigen wird.²² Hingegen

¹⁸ Vgl. BFS-Tabelle je-d-19.03.03.03.26

¹⁹ Vgl. BFS-Tabelle su-d-19.03.03.03.32

²⁰ Vgl. BFS-Tabelle je-d-19.03.05.02.11

²¹ Als schwere Verbrechen gelten nach BFS solche, für die das Gesetz als Höchststrafe mehr als 5 Jahre Freiheitsstrafe androht.

²² Die Verurteilungen werden im Strafregister erst bei Eintritt der Rechtskraft eingetragen. Im Zusammenhang mit schweren Strafen werden relativ oft Rechtsmittel ergriffen, so dass es Jahre dauern kann, bis die betreffenden Urteile rechtskräftig und im Strafregister erfasst werden.

nahmen diese Anteile bei den leichteren Verbrechen²³ von 28.2% (2005) auf 18.2% (2008) bzw. 16.9% (2009) und bei den Vergehen von 12.8% auf 3.7% (2008) bzw. 3.8% (2009) ab²⁴. Dieser starke Rückgang betrifft hauptsächlich Straftaten, die vor dem Inkrafttreten der AT-StGB-Revision mit kurzen Freiheitsstrafen unter 6 Monaten bestraft wurden.

5.2.5 Freiheitsstrafen von 6 – 12 Monaten und Geldstrafen von 181 – 360 Tagessätzen

Im Vorfeld der AT-StGB-Revision wurde verschiedentlich vermutet, der weitgehende Ersatz der kurzen Freiheitsstrafen durch Geldstrafen oder gemeinnützige Arbeiten werde dazu führen, dass die Gerichte nach dem Inkrafttreten der Revision häufiger Freiheitsstrafen von 6 und mehr Monaten aussprechen würden in Fällen, in denen sie vor der Revision Freiheitsstrafen unter 6 Monaten aussprachen. Die Statistik bestätigt diese Vermutung nicht. Tabelle 3 zeigt, dass in den Jahren 2008 und 2009 nicht mehr, sondern im Durchschnitt 189 (8%) Freiheitsstrafen von 6 – 12 Monaten weniger als 2004 und 2005 ausgesprochen wurden. Dazu kamen in diesem Sanktionsbereich in den Jahren 2008 und 2009 aber durchschnittlich 485 Geldstrafen, die vermutlich an Stelle früherer Vergehensbussen traten.

Andererseits wurde bisher auch die gegenteilige Vermutung nicht bestätigt, wonach in diesem Sanktionsbereich die Freiheitsstrafe weitgehend durch die Geldstrafe verdrängt werde, weil diese gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung mit Blick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip Vorrang hat²⁵. 2008 und 2009 wurden hier durchschnittlich fast 2100 Freiheitsstrafen von 6 – 12 Monaten neben 485 Geldstrafen ausgesprochen.

²³ Als leichtere Verbrechen gelten nach BFS solche, für die das Gesetz höchstens 5 Jahre Freiheitsstrafe androht.

²⁴ Vgl. BFS-Tabelle su-d-19.03.03.03.13

²⁵ BGE 134 IV 85 E. 4.1

Tabelle 3

Verurteilungen zu Freiheitsstrafen (FS), Geldstrafen (GS) und gemeinnützigen Arbeiten (GA) von 6 – 12 Monaten (bzw. 181 – 360 Tagessätzen oder 720 – 1440 Std.)

Jahr	Total	Freiheitsstrafen von 6 – 12 Monaten			Geldstrafen von 181 – 360 Tagessätzen			Gemeinnützige Arbeiten über 720 Std. ²⁶		
		Ub ²⁷	Tb ²⁸	B ²⁹	U	Tb	B	Ub	Tb	B
2004	2308	856		1452						
		2308								
2005	2263	877		1386						
		2263								
2006	2429	834		1595						
		2429								
2007	2411	798	24 ^{*30}	1210	37	29	235	52	10	16
		2032			301			78*		
2008	2614	902	42*	1124	74	44	342	58	10	18
		2068			460			86*		
2009	2635	971		1154	80	35	395			
		2125			510			0		

5.2.6 Bedingte Strafen und unbedingte Verbindungsstrafen

Der hohe Prozentsatz bedingter Geldstrafen bewirkte verglichen mit den Jahren 2004 und 2005, als 48.1% bzw. 45.9% bedingte Freiheitsstrafen ausgesprochen wurden, eine Zunahme bedingter Strafen um durchschnittlich 31.35% auf 78.8% (74.3% GS, 2.4% FS, 2.1% GA) im Jahr 2008 bzw. auf 77.9% (73.3% GS, 2.4% FS, 2.2 GA) im Jahr 2009. Wie Tabelle 4 zeigt, wurde dies aber dadurch kompensiert, dass 2008/2009 im Vergleich zu 2004/2005 über 40% mehr Urteile gefällt wurden, in denen die bedingten Strafen mit Bussen oder unbedingten Geldstrafen verbunden wurden. **Damit sank der Anteil von Urteilen, in denen ausschliesslich bedingte Strafen ausgesprochen wurden, von 21.2% (2004 und 2005) auf noch 10.1% (2008) bzw. 10.6% (2009).**

²⁶ Für GA in diesem Bereich fehlt die gesetzliche Grundlage. Vermutlich handelt es sich bei den entsprechenden Urteilen um Fehlentscheide.

²⁷ Unbedingt

²⁸ Teilbedingt

²⁹ Bedingt

³⁰ Nach dem StGB sind in diesem Bereich teilbedingte Freiheitsstrafen bzw. gemeinnützige Arbeiten nicht zulässig. Gleichwohl wurden solche vereinzelt ausgesprochen und in den Jahren 2007 bis 2008 statistisch erfasst. Seit 2009 geschieht dies wegen der Inkompatibilität mit dem StGB nicht mehr.

Tabelle 4³¹

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Unbedingte oder teilbedingte FS	14.7%	16.1%	15.6%	7.4%	6.9%	6.8%
Unbedingte oder teilbedingte GS				10.4%	11.4%	12.2%
Unbedingte oder teilbedingte GA				2.7%	2.7%	2.5%
Busse als Hauptstrafe (Nur Busse)	37.2%	38.0%	38.0%	2.2%	0.3%	0.2%
Bedingte Strafen mit Busse	26.9%	24.7%	25.9%	66.4%	68.7%	67.7%
Bedingte Strafen ohne Busse	21.2%	21.2%	20.5%	10.9%	10.1%	10.6%

5.2.7 Ersatzfreiheitsstrafen bzw. Umwandlungsstrafen

Eine weitere, vor der Revision geäusserte Vermutung ging dahin, der weitgehende Ersatz der kurzen unbedingten Freiheitsstrafen namentlich durch unbedingte Geldstrafen werde zu einer grossen Zahl von Ersatzfreiheitsstrafen (Art. 36 StGB) führen, weil viele Verurteilte nicht in der Lage sein würden, die Geldstrafen zu bezahlen. Diese Mutmassung lässt sich aus den bisher vorliegenden Vollzugsstatistiken (vgl. Tabelle 5) weder bestätigen noch dementieren.

Gültige Aussagen betreffend Ersatzfreiheitsstrafen (Art. 36 StGB) und Umwandlungsstrafen (Art. 39 StGB) sind im jetzigen Zeitpunkt immer noch verfrüht, namentlich weil die Voraussetzungen für den Vollzug solcher Strafen erst mit zeitlicher Verzögerung eintreten. Dazu kommt, dass deren zuverlässiger statistischer Nachweis grundsätzlich schwierig ist, weil sie oft nicht allein, sondern z.B. als Teil einer Gesamtstrafe, die als neue Strafe erfasst wird, vollzogen werden und deshalb in den Statistiken nicht mehr als Ersatzfreiheitsstrafen oder Umwandlungsstrafen erkennbar sind. Tabelle 5 weist aber nicht bloss die Ersatzfreiheitsstrafen aus, die alleiniger oder hauptsächlicher Einweisungsgrund waren, sondern auch die Zahl der Ersatzfreiheitsstrafen und Umwandlungsstrafen, deren Vollzug in den Jahren 2007 – 2009 insgesamt³² in Fällen angeordnet wurde, in denen der Hauptgrund für die Einweisung in den Strafvollzug eine neue Freiheitsstrafe oder die Umwandlung einer Übertretungsbusse (Art. 106 Abs. 2 StGB) war. Unter Einbezug dieser Fälle beträgt die Zahl der statistisch nachgewiesenen, in den Jahren 2007 – 2009 insgesamt vollzogenen Ersatzfreiheitsstrafen und Umwandlungsstrafen rund 1050 (vgl. Schluss der Tabelle 5). In dieser Zahl sind aber die Ersatzfreiheitsstrafen, die als Teil einer Gesamtstrafe vollzogen wurden, nicht enthalten.

³¹ Auszug aus BFS-Tabelle je-d-19.03.03.03.11

³² Die entsprechende Erhebung für die einzelnen Jahre wäre mit einem grösseren Aufwand verbunden

Tabelle 5

Einweisungen in den Straf- und Massnahmenvollzug (Stand der Datenbank 11.11.2010)

Jahr	Total	Hauptgrund (Hauptentscheid) ³³								Unbe- kannt ³⁶
		Mass- nahme ³⁴	Freiheits- strafe	Freiheits- strafe & Widerruf ³⁵	Widerruf ³⁷	Ersatzfreiheitsstrafe			Jugend strafe	
						GS in FS ³⁷	GA in FS ³⁸	Busse in FS ³⁹		
2004	6942	149	3688	1231	450			1148	80	196
2005	7925	152	4110	1378	528			1463	106	188
2006	8872	150	4535	1443	603			1881	59	201
2007	8403	158	3955	1079	655	5	14	2190	67	278
2008	8250	143	3241	579	752	84	66	2934	77	351
2009	8217	135	2999	247	463	233	121	3378	78	504
2009			Total Freiheitsstrafen: 3246							
				Total Widerrufe: 710						
2007 2008 2009						in Verbindung mit FS (Hauptgrund) angeordnet				
						177	55			
						in Verbindung mit Bussenumwandlung (Hauptgrund) angeordnet				
						220	74			
						Total Ersatzfreiheitsstrafen 2007 - 2009				
						719	330	3378		

³³ Entscheide betreffend die Einweisung in den Straf- und Massnahmenvollzug stützen sich teilweise auf mehrere Gründe, z.B. Freiheitsstrafe & Verwahrung, Widerruf einer bedingten Strafe & Ersatzfreiheitsstrafe, Bussenumwandlung & Ersatzfreiheitsstrafe. Um Mehrfachzählungen in der Statistik der Einweisungen zu vermeiden, bestimmt das BFS einen Hauptgrund. Stationäre Massnahmen gelten gegenüber Freiheitsstrafen stets als Hauptgrund. Bei andern Kombinationen stellt man grundsätzlich auf die Dauer des Freiheitsentzuges ab.

³⁴ Stationäre Massnahmen einschliesslich Verwahrungen.

³⁵ Widerruf bedingter oder teilbedingter Freiheitsstrafen (Art. 46 Abs. 1 StGB) oder Rückversetzung bedingt entlassener Personen (Art. 89 Abs. 1 StGB).

³⁶ Unter dieser Rubrik figurieren nach Auskunft des BSF hauptsächlich vorzeitige Antritte von Strafen (Art. 75 Abs. 2 StGB) oder von Schutzmassnahmen Jugendlicher aufgrund vorsorglicher Anordnungen (Art. 5 JStG), die statistisch nicht als solche erfasst werden.

³⁷ Art. 36 StGB

³⁸ Art. 39 StGB

³⁹ Art. 106 Abs. 2 StGB

5.3 Analyse betreffend Ziel 2: Vermeidung negativer Auswirkungen des Ersatzes kurzer Freiheitsstrafen auf die Kriminalitätsentwicklung

5.3.1 Stellenwert der Kriminalstatistiken als Massstab für die Kriminalitätsentwicklung

Wie mehrfach erwähnt richtete sich die am revidierten AT-StGB in den letzten Jahren geübte Kritik insbesondere gegen die weitgehende Ablösung der kurzen Freiheitsstrafen durch Geldstrafen oder gemeinnützige Arbeit, hauptsächlich mit dem Argument, die präventive Wirksamkeit namentlich der bedingt ausgesprochenen Alternativstrafen sei ungenügend. Es ist deshalb von besonderem Interesse, welche Entwicklung der Verurteilungen aus den Statistiken der Jahre 2007 bis 2009 namentlich im Anwendungsbereich der Geldstrafen und der GA verglichen mit den Vorjahren festzustellen ist und inwieweit daraus Schlüsse betreffend die Entwicklung der zugrundeliegenden Straftaten gezogen werden können.

Dass die Entwicklungen überhaupt auf die Revision des AT-StGB zurückgeführt werden können, setzt zunächst einmal voraus, dass zumindest ein Teil der 2007 bis 2009 ausgesprochenen und registrierten Urteile Straftaten betreffen, die nach dem Inkrafttreten des revidierten AT-StGB und daher unter dessen Eindruck verübt wurden. Diese Voraussetzung ist erfüllt. Gemäss den Angaben des BFS betrafen 56% der 2007 gefällten Urteile Straftaten, die vollumfänglich nach dem Inkrafttreten des revidierten AT-StGB begangen wurden. 2008 war dies schon bei 84.8% und 2009 bei 91.9% der Urteile der Fall (vgl. Tabelle 6). Aus den Tabellen 7a – 7c geht hervor, dass es dabei in einem erheblichen Teil der Fälle um leichtere Straftaten ging, bei denen vornehmlich Geldstrafen oder GA zur Anwendung kamen.

Tabelle 6

Tatzeit der in den Jahren 2007 bis 2009 gefällten Urteile

Tatzeit	Urteile 2007	Urteile 2008	Urteile 2009
Alle Delikte vor dem 1.1.2007 begangen	30537 36.1%	7484 8%	2759 2.9%
Delikte teils vor und teils nach dem 1.1.2007 begangen	6678 7.9%	6690 7.2%	4882 5.2
Alle Delikte nach dem 1.1.2007 begangen	47450 56%	78850 84.8%	86933 91.9%
Total	84665 100%	93024 100%	94574 100%

An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass nur in beschränktem Masse von der Entwicklung der Kriminalstatistiken auf die Kriminalitätsentwicklung als solche geschlossen werden kann. Denn die Kriminalstatistiken bilden nicht die Kriminalitätswirklichkeit, ja nicht einmal die gesamte Helfeldkriminalität, sondern in erster Linie „nur“ das Kontroll- und Registrierungsverhalten der Behörden ab.⁴⁰ Aus den Veränderungen der Kriminalstatistiken

⁴⁰ Vgl. Heinz Wolfgang, Kriminalität und ihre Messung in den amtlichen Kriminalstatistiken, in: Kriminalistik 5/2007 S. 301-307; Kunz Karl-Ludwig, Kriminologie, Bern-Stuttgart-Wien 2008, S. 173 ff. insbes. § 19 Rn 5 und 9.

könnte nur dann ohne Vorbehalte auf konstant parallele Entwicklungen der Kriminalitätswirklichkeit geschlossen werden, wenn davon auszugehen wäre, dass alle neben der Kriminalität für die Statistiken massgebenden Einflussfaktoren⁴¹ konstant bleiben. Dieser Beweis kann aber nicht erbracht werden.⁴² Trotz dieser Vorbehalte werden die Kriminalstatistiken immer wieder nicht nur von den Medien und der Politik, sondern auch von den Behörden als Grundlage für Aussagen über die Kriminalitätsentwicklung herangezogen, insbesondere wenn es um auffällige Veränderungen geht. Das ist verständlich und unvermeidbar, jedenfalls solange keine vergleichbaren anderen Daten wie die Resultate regelmässiger Dunkelfelduntersuchungen durch Opfer- und Täterbefragungen zur Verfügung stehen. Umso wichtiger ist es, bei den für Aussagen über die Kriminalitätsentwicklung gemachten Zeitvergleichen der statistischen Daten gewisse Grundregeln zur Vermeidung grober Fehlschlüsse zu beachten:⁴³

- Es sind genügend lange Zeitreihen zu wählen, weil kurzfristige Änderungen immer wieder auftreten und noch nicht auf eine Trendwende schliessen lassen.
- Mit absoluten Zahlen und Globalaussagen ist Vorsicht geboten, weil sie oft Vergleiche von Unvergleichbarem einschliessen. Es ist möglichst zu differenzieren, beispielsweise nach Art und Schwere unterschiedlicher Straftaten oder nach dem Alter, Geschlecht oder der Herkunft von Bevölkerungsgruppen. Häufigkeitszahlen (registrierte Straftaten z.B. pro 100'000 Einwohner) sind ferner oft problemadäquater.
- Die Verwendung von Prozentwerten jedenfalls bei kleinen absoluten Zahlen ist problematisch, weil sie Veränderungen und namentlich Zuwachsraten als zu gross erscheinen lassen.
- Es sind alle verfügbaren Kriminalstatistiken (Polizeiliche Kriminalstatistik, Urteilsstatistik, Rückfallstatistik, Vollzugsstatistik) und eventuell auch andere Datenquellen (z.B. von Versicherungen oder Spitälern) heranzuziehen und miteinander zu vergleichen.

5.3.2 Vergleich der gesamten Verurteilungen

Vergleicht man zunächst die Zahlen aller Verurteilungen der Jahre 2004/2005 und 2008/2009 gemäss Tabelle 2a, **wurden in den Jahren 2008 und 2009 pro Jahr durchschnittlich 7400 Urteile mehr ausgesprochen**. Diese Entwicklung beruht weitgehend auf der Zunahme der Verurteilungen nach dem SVG und in geringerem Ausmass nach dem AuG. Dies dokumentiert Tabelle 2b, in der die reinen SVG-Verurteilungen nicht mitgezählt sind: Danach nahmen die Verurteilungen im Vergleich der genannten Jahre durchschnittlich **nur um 740 Urteile** zu, wobei durchschnittlichen Zunahmen der Verurteilungen nach dem StGB um 765 und nach dem AuG um 1240 die Abnahme von 405 Verurteilungen wegen Verstössen gegen das BetmG gegenüberstand⁴⁴.

Die Ursache für die auffällige Zunahme der Verurteilungen wegen SVG-Delikten liegt weitgehend in der gestiegenen Zahl der Polizeikontrollen und nicht in der Zunahme strafbaren Verhaltens. So nahmen die Geschwindigkeitskontrollen von 242'000 (Jahr 2003) auf 515'000 (Jahr 2007)⁴⁵ und die Alkoholkontrollen bei angehaltenen Fahrzeuglenkern in den gleichen Jahren von 27% auf 39%⁴⁶ zu. Entsprechend stieg die Zahl der Kontrollgeräte,

⁴¹ Z.B. Anzeigeverhalten der Bevölkerung, Intensität und Schwerpunkte der polizeilichen Kontrollen und Ermittlungen, Kapazitäten der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden.

⁴² Vgl. Heinz Wolfgang, a.a.O. S. 306; Kunz Karl-Ludwig, a.a.O. S. 176 f. Rn 10 - 12.

⁴³ Vgl. Heinz Wolfgang, a.a.O.; Kunz Karl-Ludwig, a.a.O. S. 191 Rn 2

⁴⁴ BFS-Tabelle cc-d-19.03.03.01.03

⁴⁵ BFS-Tabelle cc-d-19.03.15.21

⁴⁶ BFS-Tabelle cc-d-19.03.15.32

die den Polizeikräften in diesen Jahren zur Verfügung standen: jene zur Geschwindigkeitskontrolle um 294 und jene zur Atemalkoholkontrolle um 323⁴⁷.

5.3.3 Vergleich der Verurteilungen im Anwendungsbereich der Geldstrafe und der GA

Wie die Tabellen 7a – 7c und 8 zeigen, ergibt sich aus dem Vergleich der Verurteilen nach den 4 Hauptgesetzen der Jahre 2008/2009 im Anwendungsbereich der Geldstrafe, der GA und der kurzen Freiheitsstrafe mit den Urteilszahlen der Jahre 2004/2005 im entsprechenden Bereich (Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder Bussen als Hauptstrafe) ein sehr ähnliches Bild wie bei den gesamten Urteilszahlen (Ziff. 5.3.2). So resultiert bei diesem Vergleich im Jahresdurchschnitt eine **Zunahme von gut 7080 Urteilen** (vgl. Tabelle 8 Zwischentotal 3). Sie ist auch hier weitgehend auf eine entsprechende Zunahme der Verurteilungen wegen Verstößen gegen das SVG zurückzuführen, wie aus den Tabellen 9a - 9c und 10, in denen wiederum die reinen SVG-Verurteilungen nicht mitgezählt sind, hervorgeht: Danach nahmen die Verurteilungen im Vergleich der genannten Jahre in diesem Bereich durchschnittlich **nur um 430 Urteile**, also um **etwas mehr als 1%** zu.

Tabellen 7a – 7c

Freiheitsstrafen (FS), Geldstrafen (GS), Gemeinnützige Arbeit (GA) und Busse nach den 4 Hauptgesetzen

T. 7a Unbedingt

Strafmass 1 Einheit = 1 Tag FS od. 1 Tagessatz GS od. 4 Std. GA	2004	2005	2006	2007	2008	2009
0 - 7	753	743	897	1008	1030	1175
8 - 15	1889	2022	2107	2338	2440	2648
16 - 30	3063	3547	3685	4079	4288	4518
31 - 60	1704	1635	1664	2918	3636	3789
61 - 90	1361	1574	1649	2102	2393	2639
91 - 179 T / 91 - 180 TS	1696	1868	1777	1238	1445	1535
Zwischentotal 1	10466	11389	11779	13683	15232	16304
180 – 360 T / 181 - 360 TS	856	877	834	952	1117	1246
Zwischentotal 2	11322	12262	12613	14635	16349	17550
Busse als Hauptstrafe⁴⁸	32473	32524	34439	1862	319	173
Zwischentotal 3	43795	44786	47052	16497	16668	17723
>360-540 (>12-18 Monate)	326	331	305	264	324	328
>540-720 (>18-24 Monate)	317	339	344	196	220	200
>720-900 (>24-30 Monate)	245	259	261	145	134	109
>900 (>30 Mt.)	585	606	565	553	580	538

⁴⁷ BFS-Tabelle cc-d-19.03.15.11

⁴⁸ Bei vielen Vergehen drohte das StGB vor der Revision neben Gefängnis alternativ auch Busse an, so dass als Alternative insbesondere zu kürzeren Freiheitsstrafen häufig Bussen allein, d.h. als Hauptstrafen ausgesprochen wurden. Für einen kohärenten Vergleich der Urteilszahlen vor und nach der Revision müssen diese Bussen mitberücksichtigt werden.

Total	45268	46321	48527	17655	17926	18898
--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

T. 7b Bedingt

Strafmass <i>1 Einheit = 1 Tag FS od. 1 Tagessatz GS od. 4 Std. GA</i>	2004	2005	2006	2007	2008	2009
0 - 7	6742	6363	6743	7008	6916	7000
8 - 15	11481	10674	11391	23021	25700	25526
16 - 30	11220	10154	11019	18850	20924	20928
31 - 60	4245	3952	4417	8660	10441	11035
61 - 90	2908	2906	2989	3624	4634	4616
91 - 179 T / 91 - 180 TS	2934	2891	2964	1445	1704	1850
Zwischentotal 1	39530	36940	39523	62608	70319	70955
180 - 360 T / 181 - 360 TS	1453	1386	1595	1814	1909	2040
Zwischentotal 2	40983	38326	41118	64422	72228	72995
>360-540 (>12-18 Monate)	938	948	935	730	661	641
>540-720 (>18-24 Monate)*⁴⁹	0	1	7	360	381	408
>720-900 (>24-30 Monate)*	0	3	3	4	1	0
>900 (>30 Mt.)*	0	2	2	2	2	4
Total	41921	39280	42065	65518	73273	74048

T. 7c Teilbedingt

Strafmass <i>1 Einheit = 1 Tag FS od. 1 Tagessatz GS od. 4 Std. GA</i>	2004	2005	2006	2007	2008	2009
0 - 7				14	8	10
8 - 15				26	27	32
16 - 30				126	215	200
31 - 60				277	346	310
61 - 90				251	366	291
91 - 179 T / 91 - 180 TS				152	204	162
Zwischentotal 1				846	1166	1005
180 - 360 T / 181 - 360 TS				110	155	124
Zwischentotal 2				956	1321	1129
>360-540 (>12-18 Monate)				96	80	82
>540-720 (>18-24 Monate)				96	72	84
>720-900 (>24-30 Monate)				178	156	154

⁴⁹ Bedingte Freiheitsstrafen waren bis Ende 2006 höchstens bis zu 18 Monaten und seither bis zu 2 Jahren zulässig. Dennoch wurden vereinzelt längere bedingte Strafen ausgesprochen und statistisch erfasst.

>900-1080 (>30-36 Monate)				166	196	179
Total				1492	1825	1628

Tabelle 8

**TOTAL der unbedingten, bedingten und teilbedingten Strafen
nach den 4 Hauptgesetzen (Zusammenzug der Tabellen 7a – 7c)**

Strafmass 1 Einheit = 1 Tag FS od. 1 Tagessatz GS od. 4 Std. GA	2004	2005	2006	2007	2008	2009
0 - 7	7495	7106	7640	8030	7954	8185
8 - 15	13370	12696	13498	25385	28167	28206
16 - 30	14283	13701	14704	23055	25427	25646
31 - 60	5949	5587	6081	11855	14413	15134
61 - 90	4269	4486	4638	5977	7393	7546
91 - 179 T / 91 - 180 TS	4630	4759	4741	2835	3353	3547
Zwischentotal 1	49996	48329	51302	77137	86707	88264
180 – 360 T / 181 - 360 TS	2309	2263	2429	2876	3181	3410
Zwischentotal 2	52305	50592	53731	80013	89888	91674
Busse als Hauptstrafe ⁴⁸	32473	32524	34439	1862	319	173
Zwischentotal 3	84778	83116	88170	81875	90207	91847
>360-540 (>12-18 Monate)	1264	1279	1240	1074	1065	1051
>540-720 (>18-24 Monate)	317	340	351	652	673	692
>720-900 (>24-30 Monate)	245	262	264	327	291	263
>900 (>30 Mt.)	585	608	567	721	778	721
Total	87189	85605	90592	84665	93024	94574

Tabellen 9a – 9c

**Freiheitsstrafen (FS), Geldstrafen (GS), Gemeinnützige Arbeit (GA) und Busse
nach StGB, AuG und BetmG (ohne SVG)**

T. 9a Unbedingt

Strafmass 1 Einheit = 1 Tag FS od. 1 Tagessatz GS od. 4 Std. GA	2004	2005	2006	2007	2008	2009
0 - 7	508	470	574	504	433	446
8 - 15	1250	1300	1239	1321	1267	1268

16 - 30	2085	2437	2426	2372	2427	2476
31 - 60	1037	1066	1038	1522	1892	2036
61 - 90	1011	1209	1248	1455	1545	1792
91 - 179 T / 91 - 180 TS	1320	1525	1464	939	1056	1135
Zwischentotal 1	7211	8007	7989	8113	8620	9153
180 – 360 T / 181 - 360 TS	743	787	763	826	959	1069
Zwischentotal 2	7954	8794	8752	8113	9579	10222
Busse als Hauptstrafe⁴⁸	7290	7287	7433	623	177	117
Zwischentotal 3	15244	16081	16185	8736	9756	10339
>360-540 (>12-18 Monate)	320	326	298	260	320	322
>540-720 (>18-24 Monate)	317	338	344	195	220	199
>720-900 (>24-30 Monate)	245	259	261	144	134	109
>900 (>30 Mt.)	584	606	565	552	579	538
Total	16710	17610	17653	10713	11009	11507

T. 9b Bedingt

Strafmass 1 Einheit = 1 Tag FS od. 1 Tagessatz GS od. 4 Std. GA	2004	2005	2006	2007	2008	2009
0 - 7	3240	3406	3589	2993	2759	2426
8 - 15	5753	5393	5376	6175	6582	7109
16 - 30	5897	5787	5735	6986	7744	8353
31 - 60	2338	2294	2413	3698	4775	5414
61 - 90	2131	2240	2156	2265	2810	2956
91 - 179 T / 91 - 180 TS	2556	2451	2563	1135	1346	1440
Zwischentotal 1	21915	21571	21832	23252	26016	27698
180 – 360 T / 181 - 360 TS	1417	1348	1552	1768	1846	1926
Zwischentotal 2	23332	22919	23384	25020	27862	29624
>360-540 (>12-18 Monate)	933	946	932	729	656	638
>540-720 (>18-24 Monate)	0	1	7	360	381	407
>720-900 (>24-30 Monate)	0	3	3	4	1	0
>900 (>30 Mt.)	0	2	2	2	2	4
Total	24265	23871	24328	26115	28902	30673

T. 9c Teilbedingt

Strafmass 1 Einheit = 1 Tag FS od. 1 Tagessatz GS od. 4 Std. GA	2004	2005	2006	2007	2008	2009
0 - 7	0	0	0	1	0	1
8 - 15	0	0	0	15	14	17

16 - 30	0	0	0	47	50	63
31 - 60	0	0	0	79	93	82
61 - 90	0	0	0	87	113	81
91 - 179 T / 91 - 180 TS	0	0	0	74	80	75
Zwischentotal 1	0	0	0	303	350	319
180 – 360 T / 181 - 360 TS	0	0	0	79	104	79
Zwischentotal 2	0	0	0	382	454	398
>360-540 (>12-18 Monate)	0	0	0	93	77	81
>540-720 (>18-24 Monate)	0	0	0	95	71	83
>720-900 (>24-30 Monate)	0	0	0	178	155	154
>900-1080 (>30-36 Monate)	0	0	0	166	196	179
Total	0	0	0	914	953	895

Tabelle 10

**TOTAL der unbedingten, bedingten und teilbedingten Strafen
nach StGB, AuG und BetmG (ohne SVG) [Zusammenzug der Tabellen 9a – 9c]**

Strafmass 1 Einheit = 1 Tag FS od. 1 Tagessatz GS od. 4 Std. GA	2004	2005	2006	2007	2008	2009
0 - 7	3748	3876	4163	3498	3192	2873
8 - 15	7003	6693	6615	7511	7863	8394
16 - 30	7982	8224	8161	9405	10221	10892
31 - 60	3375	3360	3451	5299	6760	7532
61 - 90	3142	3449	3404	3807	4468	4829
91 - < 179 T / 91 - 180 TS	3876	3976	4027	2148	2482	2650
Zwischentotal 1	29126	29578	29821	31668	34986	37170
180 – 360 T / 181 - 360 TS	2160	2135	1850	2673	2909	3074
Zwischentotal 2	31286	31713	31671	34341	37895	40244
Busse als Hauptstrafe⁴⁸	7290	7287	7433	623	177	117
Zwischentotal 3	38576	39000	39104	34964	38072	40361
>360-540 (>12-18 Monate)	1253	1272	1230	1082	1037	1041
>540-720 (>18-24 Monate)	317	339	351	650	672	689
>720-900 (>24-30 Monate)	245	263	264	326	290	263
>900 (>30 Mt.)	584	607	567	720	777	721
Total	40975	41481	41516	37742	40848	42075

5.3.4 Ausgewählte Verbrechen und Vergehen

Die Gegenüberstellung der Verurteilungen der Jahre 2004 – 2009 betreffend ausgewählte Vergehen und Verbrechen (Tabellen 11 und 12), von denen man für einen Teil vermuten

kann, dass es sich um Verurteilungen zu kurzen Strafen und damit in den Jahren 2007 - 2009 zu Geldstrafen oder gemeinnütziger Arbeit handelt, ergibt sich im Vergleich der Jahre 2004/2005 mit den Jahren 2008/2009 folgendes Bild: Bei 41.5% der Vergehen hat die Zahl der Verurteilungen zugenommen, bei 28% abgenommen und bei 30.5% ist sie ungefähr gleich geblieben. Bei den Verbrechen haben die Verurteilungen in 60% der Fälle zugenommen, bei 30% abgenommen und bei 10% sind sie gleich geblieben. Es besteht also ein Trend zur Zunahme der Verurteilungen, ohne dass bisher von signifikanten Veränderungen gesprochen werden könnte.

Tabelle 11

Verurteilungen nach ausgewählten Vergehen nach StGB

(Artikel, zu denen pro Jahr deutlich weniger als 100 Urteile ergingen, wurden nicht berücksichtigt)

Art.		Strafraumen	2004	2005	2006	2007	2008	2009
117	Fahrlässige Tötung	FS bis 3 J. od. GS	195	176	153	147	157	138
123	Einfache Körperverletzung	FS bis 3 J. od. GS	2263	2459	2523	2248	2635	2578
125	Fahrlässige Körperverletzung	FS bis 3 J. od. GS	1134	1080	1115	1075	1032	1011
133	Raufhandel	FS bis 3 J. od. GS	351	358	402	385	451	452
137	Unrechtmäßige Aneignung	FS bis 3 J. od. GS	307	246	285	273	279	277
141	Sachentziehung	FS bis 3 J. od. GS	96	108	99	97	94	104
144	Einfache Sachbeschädigung	FS bis 3 J. od. GS	4133	3991	4266	4017	4235	4422
149	Zechprellerei	FS bis 3 J. od. GS	178	172	168	124	163	152
150	Erschleichen einer Leistung	FS bis 3 J. od. GS	170	163	130	95	58	83
169	Verfügung über mit Beschlagnahmte Vermögenswerte	FS bis 3 J. od. GS	571	669	775	741	828	906
173	Üble Nachrede	GS bis 180 TS	136	118	148	128	151	149
177	Beschimpfung	GS bis 90 TS	1197	1377	1546	1201	1444	1556
180	Drohung	FS bis 3 J. od. GS	1627	1903	2179	1939	2076	2141
181	Nötigung	FS bis 3 J. od. GS	709	766	845	742	860	913
186	Hausfriedensbruch	FS bis 3 J. od. GS	3938	4173	4264	4074	4310	4666
197.1	Weiche Pornografie	FS bis 3 J. od. GS	800	868	726	748	776	603
197.2	Ausstellen, Zeigen oder Anbieten von weicher Pornografie	Busse						
197.3	Harte Pornografie	FS bis 3 J. od. GS						
197.3 bis	Erwerben, beschaffen, besitzen von harter Pornografie	FS bis 1 J. od. GS						
197.4	Pornografie aus Gewinnsucht	FS bis 3 J. od. GS, mit FS ist GS zu verbinden						
217	Vernachlässigung von Unterhaltspflichten	FS bis 3 J. od. GS	872	869	854	816	818	768
222	Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst	FS bis 3 J. od. GS	425	466	420	364	468	463

239	Störung der Allgemeinheit dienender Betriebe	FS bis 3 J. od. GS	95	98	93	64	69	100
252	Fälschung von Ausweisen	FS bis 3 J. od. GS	766	814	811	698	1163	1230
260	Landfriedensbruch	FS bis 3 J. od. GS	166	170	117	112	139	191
285	Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte	FS bis 3 J. od. GS	1191	1232	1270	1187	1412	1476
286	Hinderung einer Amtshandlung	GS bis 30 TS	711	823	950	847	1035	1191
291	Verweisungsbruch	FS bis 3 J. od. GS	565	682	635	93	33	32
303	Falsche Anschuldigung	FS bis 3 J. od. GS	303	337	370	334	333	394
304	Irreführung der Rechtspflege	FS bis 3 J. od. GS	415	429	443	402	411	445
305	Begünstigung	FS bis 3 J. od. GS	133	135	136	148	152	171

Tabelle 12

Verurteilungen wegen ausgewählten Verbrechen nach StGB

(Artikel, zu denen pro Jahr deutlich weniger als 100 Urteile ergingen, sind nicht berücksichtigt)

Art.		Strafraumen	2004	2005	2006	2007	2008	2009
122	Schwere Körperverletzung	FS bis 10 J. od. GS nicht unter 180 TS	77	94	105	88	133	118
129	Gefährdung des Lebens	FS bis 5 J. od. GS	130	133	138	99	132	130
134	Angriff	FS bis 5 J. od. GS	206	234	311	248	327	299
138.1	Veruntreuung	FS bis 5 J. od. GS	828	868	833	751	796	785
138.2	Qualifizierte Veruntreuung	FS bis 10 J. od. GS	76	67	62	81	85	55
139.1	Diebstahl	FS bis 5 J. od. GS	6695	6098	6150	5577	5923	6481
139.2	Gewerbsmässiger Diebstahl	FS bis 10 J. od. GS nicht unter 90 TS	368	420	388	399	421	485
139.3	Diebstahl in Bande, mit Schusswaffe o. besondere Gefährlichkeit offenbarend	FS bis 10 J. od. GS nicht unter 180 TS	305	350	365	352	356	397
140.1	Raub	FS bis 10 J. od. GS nicht unter 180 TS	379	408	457	469	466	447
140.2	Raub mit Waffe	FS 1 bis 20 J.	39	31	35	50	43	28
140.3	Bandenmässiger od. sonst gefährlicher Raub	FS 2 bis 20 J.	66	66	80	52	60	60
140.4	Raub m. Lebensgefährdung, Körperverletzung oder Grausamkeit	FS 5 bis 20 J.	7	19	16	11	11	16
146.1	Betrug	FS bis 5 J. od. GS	1227	1353	1408	1466	1546	1396
146.2	Gewerbsmässiger Betrug	FS bis 10 J. od. GS nicht unter 90 TS	130	154	138	192	173	154
147.1	Betrügerischer Missbrauch einer DVA	FS bis 5 J. od. GS	598	529	661	539	575	623
147.2	Gewerbsmässiger betrügerischer Missbrauch einer DVA	FS bis 10 J. od. GS nicht unter 90 TS	49	42	38	45	29	37
156.1	Erpressung	FS bis 5 J. od. GS	99	97	96	82	89	96

156.2	Gewerbsmässige oder fortgesetzte Erpressung	FS bis 10 J.	4	0	3	3	3	2
156.3	Erpressung mit Gewaltanwendung oder Bedrohung mit Gefahr für Leib und Leben	(Verweis auf 140)	26	42	24	35	32	26
156.4	Erpressung mit Bedrohung vieler Menschen mit Gefahr für Leib und Leben	FS von 1 bis 20 J.	1	1	0	4	0	0
158.11 und 12	Ungetreue Geschäftsbesorgung (Vermögensverwaltung oder –beaufsichtigung)	FS bis 3 J. od. GS	78	61	66	66	76	33
158.13	- mit Bereicherungsabsicht	fak. FS 1 bis 5 J. od. GS	0	1	2	5	26	25
158.2	Missbrauch der Vertretungsmacht	FS bis 5 J. od. GS	10	15	32	23	12	10
160.1	Hehlerei	FS bis 5 J. od. GS	1351	1250	1178	916	895	910
160.2	Gewerbsmässige Hehlerei	FS bis 10 J. od. GS nicht unter 90 TS	15	12	19	7	14	25
163	Betrügerischer Konkurs und Pfändungsbetrug	FS bis 5 J. od. GS	106	99	99	119	117	149
183	Freiheitsberaubung und Entführung	FS bis 5 J. od. GS	139	127	113	121	118	100
187.1	Sexuelle Handlungen mit Kindern	FS bis 5 J. od. GS	379	399	364	367	402	359
187.4	Sexuelle Handlungen bei irriger Vorstellung	FS bis 1 J. od. GS	14	19	21	18	16	21
189.1	Sexuelle Nötigung	FS bis 10 J. od. GS	145	153	136	120	152	140
189.3	Grausame sexuelle Nötigung	FS von 3 bis 20 J.	5	7	6	8	7	8
190.1	Vergewaltigung	FS von 1 bis 10 J.	108	102	125	126	126	103
190.3	Grausame Vergewaltigung	FS von 3 bis 10 J.	13	8	10	18	12	6
251	Urkundenfälschung	FS bis 5 J. od. GS	1433	1569	1562	1375	1415	1329
253	Erschleichen einer falschen Beurkundung	FS bis 5 J. od. GS	97	55	197	90	111	87
305 ^{bis} .1	Geldwäscherei	FS bis 3 J. od. GS	129	130	139	149	172	162
305 ^{bis} .2	Schwere Geldwäscherei	FS bis 5 J. und GS bis 500 TS	15	9	15	13	20	22

5.3.5 Rückfallanalyse unter Einbezug der Verurteilungen von 2007

Das BFS hat eine Rückfallanalyse in Bezug auf die in den Jahren 2004 – 2007 ausgesprochenen Urteile erstellt. Es wurde untersucht, wie viele in diesen Jahren verurteilte bzw. aus dem Strafvollzug entlassene Personen innerhalb der folgenden 365 Tage (üblich sind für Rückfallanalysen sonst Beobachtungsintervalle von 3 Jahren) wegen eines ins Strafregister einzutragenden Deliktes erneut straffällig⁵⁰ und deswegen bis zum 30. Juni des jeweils übernächsten Jahres wieder verurteilt wurden (betreffend im Jahre 2007 verurteilte bzw. entlassene Personen demnach deren Wiederverurteilungen bis 30. Juni 2009). Aus dem Vergleich insbesondere der Jahre 2005 und 2007 ergibt sich, dass die Rückfallrate

⁵⁰ Dieses Bewährungs- oder Beobachtungsjahr wurde bei bedingten Freiheitsstrafen, Geldstrafen und gemeinnützigen Arbeiten ab Urteilsdatum, bei unbedingten Freiheitsstrafen ab Entlassungsdatum (gemäss Vollzugsstatistik) berechnet.

insgesamt stabil geblieben ist. Betrachtet man einzelne Täterkategorien, zeigt sich Stabilität bei den Ausländern, eine grössere Zunahme bei mehrfach Vorverurteilten, eine leichte Zunahme bei Schweizern, Frauen und älteren Tätern sowie eine leichte Abnahme bei jüngeren Tätern (vgl. Tabelle 13).

Tabelle 13

Wiederverurteilungen von Erwachsenen innerhalb von einem Jahr nach dem Urteils- bzw. Entlassungsdatum

	Referenzjahr (Jahr des Urteils/ der Entlassung)							
	2004		2005		2006		2007	
	Total Urteile	Rückfall	Total Urteile	Rückfall	Total Urteile	Rückfall	Total Urteile	Rückfall
		%		%		%		%
Gesamttotal	82328	11.8	80638	12.8	86762	12	84088	12.8
Schweizer	41346	9.5	39591	10.5	42935	10.5	41333	11.5
Ausländer	40982	14.1	41047	15.1	43827	13.5	42755	14
Männer	70396	12.6	68541	13.8	73786	12.8	71662	13.5
Frauen	11932	7.1	12097	7.4	12976	7.7	12426	8.7
18-24	23031	17	21499	17.9	22377	16.2	21036	16.7
25-39	34136	11.8	33693	13.2	36130	12.7	35027	13.7
40+	25161	7	25446	7.9	28255	7.9	28025	8.7
Vorverurteilungen:								
Keine	66907	9.4	64413	10.2	68456	9.2	65276	9
Eine	11315	17.8	11509	18	12597	17.5	12338	18.7
Zwei oder mehr	4106	33.5	4716	36.1	5709	34.1	6474	39.7
Grobe Verkehrsregelverletzung	23740	6	21563	6	21168	5.3	21186	5
FiaZ	18098	6.1	15154	6.7	17958	6.6	17569	7.3
Diebstahl oder Raub	6353	22.8	6004	25	6224	25.1	6106	27.5
Betäubungsmittelhandel	5195	24.5	4947	22.9	4905	20.7	4691	21.6
Gewaltdelikte	5070	13.4	5598	15.3	6104	14	5708	14.8

5.4 Zusammenfassung und Fazit

Der Vergleich der Urteilsstatistiken vor und nach dem Inkrafttreten des revidierten AT-StGB zeigt, dass das Ziel des weitgehenden Ersatzes der kurzen Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten durch Alternativstrafen deutlich erreicht wurde.

Die kurzen Freiheitsstrafen wurden hauptsächlich durch Geldstrafen ersetzt. Diese waren 2008 und 2009 mit über 85% die weitaus häufigsten Strafen.

Dies hatte u.a. zur Folge, dass die von den Verurteilten zu bezahlende Strafgeld-Summe von durchschnittlich 49 Millionen in den Jahren 2004/2005 um 32 Millionen auf rund 81 Millionen Franken in den Jahren 2008/2009 stieg.

Der grösste Teil der Geldstrafen wurde bedingt ausgesprochen (in den Jahren 2008 und 2009 rund 74% aller Strafen). Die bedingten Geldstrafen wurden aber häufig mit unbedingten Geldstrafen oder Bussen verbunden, so dass der Anteil der Urteile, in denen ausschliesslich bedingte Strafen verhängt wurden, von gut 21% in den Jahren 2004/2005 auf rund 10,5% in den Jahren 2008/2009 fiel.

Der Anteil der gemeinnützigen Arbeiten an den ausgesprochenen Strafen war in den Jahren 2008 und 2009 mit knapp über 5% bescheiden und entsprach im Gegensatz zum Anteil der Geldstrafen nicht den Erwartungen.

Der Anteil der Freiheitsstrafen nahm von durchschnittlich 62% (2004/2005) auf 9% (2008/2009) ab. Bei den Verurteilungen wegen schweren Verbrechen änderte sich der Anteil unbedingter Freiheitsstrafen nur wenig (Abnahme von 51 auf rund 48%). Hingegen nahmen diese Anteile bei den leichteren Verbrechen von 28% auf rund 18.% (2008) bzw. 17% (2009) und bei den Vergehen von 13% auf knapp 4% (2008/2009) ab. Dieser starke Rückgang betrifft hauptsächlich Straftaten, die vor dem Inkrafttreten der AT-StGB-Revision mit kurzen Freiheitsstrafen unter 6 Monaten bestraft wurden.

Für gültige Aussagen über die Anzahl von Ersatzfreiheitsstrafen bzw. Umwandlungsstrafen an Stelle nicht bezahlter oder nicht geleisteter Geldstrafen bzw. gemeinnützigen Arbeiten ist es noch zu früh, abgesehen davon, dass sie in den Vollzugsstatistiken des BFS nicht vollständig erfasst werden.

Die Zahl der Verurteilungen im Vergleich der Jahre 2004/2005 und 2008/2009 hat sich nicht signifikant verändert. So nahm die Zahl aller Verurteilungen nach den 4 Hauptgesetzen (StGB, SVG, BetmG und AuG) im Jahresdurchschnitt um 7400 (8.5%) zu, hauptsächlich wegen mehr Verurteilungen nach dem SVG infolge vermehrter polizeilicher Kontrollen. Ohne die Verurteilungen wegen SVG-Verstössen betrug die Zunahme bloss 740 (0.8%).

Ein sehr ähnliches Bild ergibt dieser Vergleich im besonders interessierenden Anwendungsbereich der Geldstrafen und gemeinnützigen Arbeiten. Die Urteile nach allen vier Hauptgesetzen nahmen um durchschnittlich 7080 (8.4%), ohne die Verurteilungen wegen SVG-Verstössen aber nur um 430 (1%) zu.

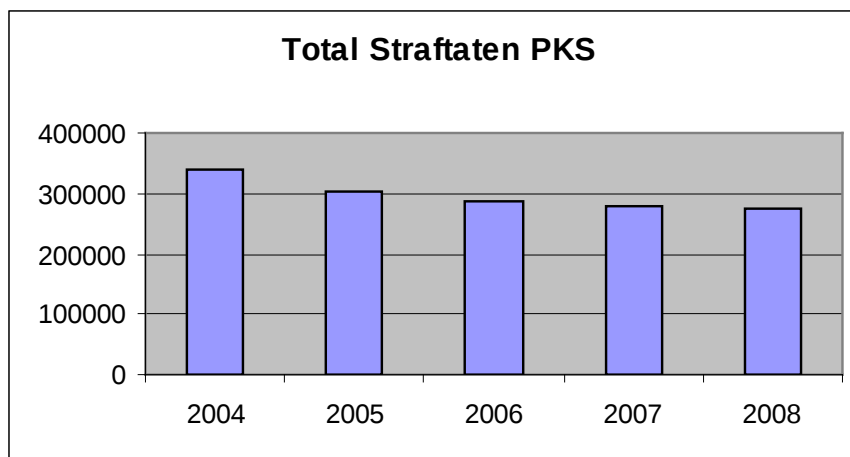
Kein einheitliches Bild ergibt sich beim Vergleich der Urteilszahlen in Bezug auf eine Reihe ausgewählter Tatbestände des StGB. Bei den Vergehen nahmen die Verurteilungen in knapp 42% der Fälle zu. Bei 58% blieb die Zahl stabil oder nahm ab. Bei den

Verbrechenstatbeständen ergibt sich in 60% der Fälle eine Zunahme während die Verurteilungsraten in den übrigen Fällen stabil blieben oder abnahmen.

Die Urteilsstatistiken der Jahre 2007 bis 2009 und die besondere, für das Jahr 2007 erstellte Rückfallanalyse zeigen mithin keine signifikanten Veränderungen gegenüber den Jahren vor dem Inkrafttreten des revidierten AT - StGB. Demzufolge lassen sich daraus auch keine besonderen Auswirkungen der AT-StGB-Revision auf die Kriminalitätsentwicklung der Erwachsenen und damit auf die Spezial- und Generalprävention ableiten, abgesehen davon, dass grundsätzlich nur in beschränktem Masse von der Entwicklung der Kriminalstatistiken auf die Kriminalitätsentwicklung geschlossen werden kann.

6. Die Kriminalstatistik PKS

Nach der im Juli 2009 in dieser Form letztmals publizierte **polizeiliche Kriminalstatistik PKS des Bundes** ist die Gesamtzahl der erfassten Straftaten 2008 gegenüber dem Vorjahr zum vierten Mal in Folge gesunken.



Im Frühjahr 2010 publizierte das BFS erstmals die auf wesentlich veränderten und vereinheitlichten Grundlagen aufgebaute neue PKS. Sie enthält auch die Zahlen der polizeilichen Verzeigungen für das Jahr 2009. Vergleichende Analysen mit den in der alten PKS verzeichneten Zahlen der Vorjahre sind wegen der unterschiedlichen Grundlagen jedoch nicht möglich.

7. Rechtsprechung des Bundesgerichts seit 2007 zu den Themen Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit, kurze Freiheitsstrafe, bedingte und teilbedingte Strafen, Strafzumessung

Das Bundesgericht hat zu den oben genannten Regelungsbereichen des revidierten AT-StGB verschiedene wegleitende Entscheide gefällt.

7.1 Bemessung des Tagessatzes nach Art. 34 Abs. 2 StGB (BGE 134 IV 60 E. 5 u. 6, 135 IV 180 E. 4.1)

Die Bemessung der Höhe des einzelnen Tagessatzes stellt gemäss Bundesgericht das Kernproblem der Geldstrafenbemessung dar. Es gehe dabei um die Festsetzung des strafenden Gehaltes des Tagessatzes in einem individualisierenden Anpassungsakt.

Nach dem Bundesgericht ging der Gesetzgeber vom Nettoeinkommensprinzip aus, also davon, was der Täter durchschnittlich an einem Tag hat oder haben könnte. Das Bundesgericht räumt zwar ein, dass in Artikel 34 Absatz 2 StGB vom Nettoeinkommen nicht mehr die Rede ist, nachdem der Entwurf des Bundesrates noch ausdrücklich vorgesehen hatte, das Gericht gehe zur Festlegung des Tagessatzes vom durchschnittlichen Nettoeinkommen des Täters im Urteilszeitpunkt aus. Die Eidgenössischen Räte hätten zwar um die Fassung von Artikel 34 Absatz 2 StGB heftig gerungen, namentlich im Zusammenhang mit der Frage der Festlegung eines Mindesttagessatzes. Eine Abkehr vom Nettoeinkommensprinzip oder gar eine Zuwendung zum Einbusseprinzip⁵¹ lasse der Gesetzgebungsprozess aber nicht erkennen. Es blieb unbestritten, dass die Geldstrafe selbst für Mittellose zur Verfügung stehen solle. Von der Festlegung eines Mindesttagessatzes sei denn auch abgesehen worden.

Bemessungskriterium Einkommen:

Da die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (vgl. BGE 116 IV 4 E. 3a S. 8) massgebend ist, zählen nach Bundesgericht (in Anlehnung an die bundesrätliche Botschaft 1998, S. 2019) zum Einkommen *sämtliche Einkünfte*, gleichgültig aus welcher Quelle sie stammen:

- Einkünfte aus selbständiger und unselbständiger Arbeit, namentlich die Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb, aus der Land- und Forstwirtschaft und aus dem Vermögen (Miet- und Pachtzinsen, Kapitalzinsen, Dividenden usw.);
- privat- und öffentlichrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge, Renten, Sozialversicherungs- und Sozialhilfeleistungen;
- Naturaleinkünfte.

Abzüge: Was gesetzlich geschuldet ist oder dem Täter wirtschaftlich nicht zufließt, ist abzuziehen, so die laufenden Steuern, die Beiträge an die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung, sowie die notwendigen Berufsauslagen bzw. bei Selbständigerwerbenden die branchenüblichen Geschäftskosten. Abzuziehen sind auch Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge aufgrund der in Artikel 34 Absatz 2 StGB ausdrücklich als Bemessungskriterium genannten Familien- und Unterstützungspflichten. Denn die Familienangehörigen sollen von der Einschränkung des Lebensstandards möglichst nicht getroffen werden.

Nicht abgezogen werden können nach Bundesgericht hingegen: Hypothekarzinsen und Wohnkosten; ferner grössere Zahlungsverpflichtungen, die schon unabhängig von der Tat bestanden haben (z.B. Ratenzahlungen für Konsumgüter); ebensowenig Schuldverbindlichkeiten, die mittelbare oder unmittelbare Folge der Tat sind (Schadenersatz- und Genugtuungsleistungen, Gerichtskosten usw.). Wäre jede Art von Zahlungsverpflichtung abzugsfähig, würde ein Täter mit Schulden und Abzahlungs- oder Leasingverpflichtungen mitunter besser wegkommen als einer, der keine solchen Lasten hat. Derartige Abzüge kämen im Übrigen dem Einbusseprinzip gleich, das ja ausdrücklich nicht massgebend sein soll.

Zur Ermittlung des Nettoeinkommens können in der Regel die Daten der Steuerveranlagung zu Grunde gelegt werden (Art. 34 Abs. 3 StGB). Der Begriff des strafrechtlichen Einkommens im Sinne von Art. 34 Abs. 2 StGB ist allerdings mit jenem des Steuerrechts

⁵¹ Nach dem Einbusseprinzip wird die Geldstrafe so bemessen, dass (nur) eine Abschöpfung der Einkommensspitze auf einen vergleichsweise geringen, dem Existenzminimum nahe kommenden Betrag und zugleich eine fühlbare Herabsetzung des Lebensstandards eintritt.

nicht identisch, was namentlich bei Selbständigerwerbenden, Wohneigentümern oder Stipendien-Bezüglern von Bedeutung sein kann.

Bei stark schwankenden Einkünften ist es gemäss Bundesgericht unvermeidlich, auf einen repräsentativen Durchschnitt der letzten Jahre abzustellen. Künftige Einkommensverbesserungen oder Einkommensverschlechterungen sind zu berücksichtigen, jedoch nur, wenn sie konkret zu erwarten sind und unmittelbar bevorstehen.

Wenn das Einkommen kleiner ist, als was der Täter in zumutbarer Weise verdienen könnte oder worauf er Anspruch hätte, so ist von einem potentiellen Einkommen auszugehen. Um zu bestimmen, was zumutbar ist, soll die persönlich gewählte Lebensführung berücksichtigt werden. Macht der Täter keine oder unglaubliche Aussagen zu seinem Einkommen und sind die behördlichen Auskünfte dazu unergiebig, ist auf ein hypothetisches Einkommen abzustellen, das sich am (geschätzten) Lebensaufwand orientiert. Insofern dient dieses in Artikel 34 Absatz 2 StGB ebenfalls genannte Bemessungskriterium gemäss Bundesgericht bloss als Hilfsargument. Die Annahme eines erhöhten Tagessatzes ist dort gerechtfertigt, wo ein ersichtlich hoher Lebensaufwand mit einem auffällig tiefen Einkommen kontrastiert.

Bemessungskriterium Vermögen:

Mit dem in Artikel 34 als weiteres Bemessungskriterium genannten Vermögen des Täters ist nach Bundesgericht die Substanz des Vermögens gemeint, da dessen Ertrag bereits Einkommen darstellt. Es ist bei der Bemessung des Tagessatzes nur subsidiär zu berücksichtigen, wenn besondere Vermögensverhältnisse einem vergleichsweise geringen Einkommen gegenüberstehen. Dies entspricht nach Bundesgericht Sinn und Zweck der Geldstrafe. Wer seinen Lebensunterhalt aus laufenden Einkommen bestreitet, soll die Geldstrafe daraus bezahlen und sich in seiner gewohnten Lebensführung einschränken müssen. Fehlendes Vermögen stellt daher keinen Grund dar, die Höhe des Tagessatzes zu senken, ebenso wenig wie vorhandenes Vermögen zu einer Erhöhung führen soll. Denn die Geldstrafe will den Täter in erster Linie in seinem Einkommen treffen und nicht in den Quellen, aus denen es fliesst. Auch ist nicht einzusehen, weshalb ein Täter, der durch eigene Leistung oder vergangenen Konsumverzicht Vermögen aufnete, schlechter gestellt werden sollte, als jener, der es in der Vergangenheit ausgegeben hat. Es kann nicht der Sinn der Geldstrafe sein, Vermögen ganz oder teilweise zu konfiszieren.

Bemessungskriterium Existenzminimum:

Mit dem Kriterium des Existenzminimums ist nach Meinung des Bundesgericht mit Blick auf die Entstehungsgeschichte nicht der betriebsrechtliche Notbedarf gemeint und daher bildet das unpfändbare Einkommen (Art. 93 SchKG) keine absolute Schranke. Andernfalls käme die Geldstrafe für breite Kreise der Bevölkerung (in Ausbildung stehende Personen, Studierende, haushaltsführende Ehegatten, Arbeitslose, Empfänger von Sozialhilfeleistungen, Asylsuchende, Randständige usw.) nicht in Betracht, was gerade nicht der Wille des Gesetzgebers war. Der Tagessatz bleibt also nicht auf jenes Einkommen beschränkt, das in der Zwangsvollstreckung voraussichtlich erhältlich gemacht werden könnte. Darüber besteht auch in der Lehre weitgehend Einigkeit (Franz Riklin, Die Sanktionierung von Verkehrsdelikten nach der Strafrechtsreform, ZStrR 122/2004 S. 180; Sollberger, ZStrR 121/2003 S. 253; ders., Die neuen Strafen, S. 40; Dolge, a.a.O., Art. 34 StGB N. 74; Bommer, a.a.O., S. 23 f.; Cimichella, a.a.O., S. 172 f.; a.M. Stratenwerth, StGB AT II, § 2 Rz. 9S. 66; vgl. aber ders., Das neue Recht - eine Herausforderung für die Praxis, in: Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, Bern 2007, S. 210).

Der gesetzliche Hinweis auf das Existenzminimum erlaubt aber, bei der Bemessung des Tagessatzes für einkommensschwache Personen vom Nettoeinkommensprinzip teilweise abzuweichen und den Tagessatz bedeutend tiefer zu bemessen. Das Nettoeinkommen soll um mindestens die Hälfte herabgesetzt werden. Bei Geldstrafen von mehr als 90 Tagessätzen hält das Bundesgericht eine Reduktion um weitere 10-30 Prozent für angebracht, da mit zunehmender Dauer die wirtschaftliche Bedrängnis und damit das Strafleiden progressiv steigen. Der Tagessatz darf allerdings nicht so weit herabgesetzt werden, dass er lediglich symbolischen Wert hat und der Verurteilte die Ernsthaftigkeit der Sanktion nicht mehr zu erkennen vermag. Sonst bestünde die Gefahr, dass die Geldstrafe als unzweckmässige Sanktion angesehen und deshalb vielfach auf eine Freiheitsstrafe erkannt wird. Die Annahme einer festen Untergrenze des Tagessatzes fällt aber ausser Betracht und ist bundesrechtswidrig, weil der Gesetzgeber bewusst keinen Mindesttagessatz festgelegt hat. Das Bundesgericht hat diese Rechtsprechung im Entscheid **135 IV 180** (E. 4.1) präzisiert bzw. korrigiert, indem es festhielt, eine Geldstrafe sei nicht symbolisch, wenn der Tagessatz für mittellose Täter 10 Franken betrage. Kurz danach machte das Bundesgericht in einem unveröffentlichten Entscheid (**BGE 6B.760/2008**) klar, dass 10 Franken als eigentliche Untergrenze zu betrachten sind, führte es doch aus, die Höhe des Tagessatzes dürfe diesen Betrag grundsätzlich nicht unterschreiten, um nicht als bloss symbolische Strafe wahrgenommen zu werden. Es bestätigte diese Rechtsprechung in **BGE 6B.610/2009**.

Abgesehen vom wichtigen Sonderfall, dass der Verurteilte am Rande des Existenzminimums lebt, ist für das Bundesgericht die Herabsetzung oder Erhöhung des Tagessatzes mit Blick auf die Gesamtsumme der Geldstrafe ausgeschlossen. Andernfalls wird das Tagessatzsystem ausgehöhlt.

7.2 Ersatzfreiheitsstrafe (BGE 134 IV 97 E. 5.2.3)

Nach Artikel 36 Absatz 1 StGB tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe, soweit der Verurteilte die Geldstrafe nicht bezahlt und sie auf dem Betreibungsweg uneinbringlich ist. Mangelnde Aussicht auf Vollstreckbarkeit einer Geldstrafe darf aber nicht dazu führen, dass von vornherein eine unbedingte kurze Freiheitsstrafe ausgesprochen wird (vgl. BGE 134 IV 60 E. 6.5.1) sondern es ist, wenn die Voraussetzungen für den bedingten Strafvollzug erfüllt sind, eine bedingte Geldstrafe oder eine bedingte gemeinnützige Arbeit auszusprechen (Hinweise auf G. Stratenwerth, Das neue Recht - eine Herausforderung an die Praxis, in: Heer-Hensler [Hrsg.], Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, S. 209; ders., Die Strafen im Bagatellbereich nach künftigem Recht, ZStrR 122/2004 S. 164 f.; ferner A. Kuhn, Le sursis et le sursis partiel selon le nouveau Code pénal, ZStrR 121/2003 S. 270; a.M. F. Riklin, Die Sanktionierung von Verkehrsdelikten nach der Strafrechtsreform, ZStrR 122/2004 S. 183). Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters sind sowenig ein Kriterium für die Wahl der Strafart wie dessen voraussichtliche Zahlungsunfähigkeit (Hinweis auf A. Dolge, Basler Kommentar, Art. 34 StGB N. 25).

7.3 Bedingte Geldstrafe (BGE 134 IV 73 f.)

Für die Gewährung des bedingten Vollzuges der Geldstrafe nach Artikel 42 Absatz 1 StGB genügt, dass nicht befürchtet werden muss, der Täter werde sich in Zukunft nicht bewähren. Die Anforderungen an diese Prognose der Legalbewährung sind die gleichen wie bei der Freiheitsstrafe (vgl. BGE 134 IV 1 E. 4.2). Der Strafaufschub findet seinen Grund allein darin, dass auf die Vollstreckung der Strafe (vorerst) verzichtet werden soll, wenn dies unter spezialpräventiven Gesichtspunkten als sinnvoll erscheint.

7.4 Kombination von bedingten und unbedingten Geldstrafen bzw. Bussen nach Art. 42 Abs. 4 StGB (BGE 134 IV 60, E. 7.3; 135 IV 188, E. 3.4.4)

Artikel 42 Absatz 4 StGB verhilft nach Bundesgericht im Bereich der leichteren Kriminalität u.a. zu einer rechtsgleichen Sanktionierung (vgl. BGE 134 IV 82 E. 8 S. 94) und übernimmt auch Aufgaben der Generalprävention (BGE 134 IV 1 E.4.5.1). Wird eine bedingte mit einer unbedingte Geldstrafe kombiniert, müssen die beiden Geldstrafen zusammen schuldangemessen sein. Die Gesamtzahl der Tagessätze hat also dem Verschulden des Täters zu entsprechen und es darf z.B. aus Gründen der Generalprävention nicht darüber hinausgegangen werden. Der Verbindungsgeldstrafe darf ferner quantitativ nur untergeordnete Bedeutung zukommen, sonst wird die Regel der bedingten Geldstrafe unterlaufen oder ins Gegenteil verkehrt. Diese Grundsätze gelten sinngemäss auch, wenn die bedingte Geldstrafe mit einer Busse nach Art. 106 StGB kombiniert wird.

Das Bundesgericht bestätigte und präzierte diese Rechtsprechung im Entscheid **135 IV 188** (E.3.4.4): Es erscheine sachgerecht, die Obergrenze der Verbindungsstrafe grundsätzlich auf 1/5 beziehungsweise 20 % festzulegen. Abweichungen von dieser Regel seien im Bereich tiefer Strafen denkbar, um sicherzustellen, dass der Verbindungsstrafe nicht lediglich symbolische Bedeutung zukomme (vgl. zur ähnlich gelagerten Problematik bei der Berechnung des Tagessatzes von Geldstrafen BGE 134 IV 60 E. 6.5.2 und BGE 135 IV 180 E. 1).

7.5 Teilbedingte Geldstrafen (BGE 134 IV 60 E. 7.4)

Obwohl Artikel 43 StGB den teilbedingten Vollzug von den gleichen präventiven Überlegungen abhängig macht wie den vollbedingten Vollzug, kommt die Gewährung der teilbedingten Geldstrafe nach Bundesgericht nur dann in Frage wenn - insbesondere aufgrund früherer Verurteilungen - ganz erhebliche Bedenken an der Legalbewährung des Täters bestehen, ohne dass eine eigentliche Schlechtprognose möglich ist. Voraussetzung ist mit anderen Worten, dass der Aufschieb eines Teils der Strafe aus spezialpräventiver Sicht nur gerechtfertigt werden kann, wenn der andere Teil unbedingt ausgesprochen wird (vgl. BGE 134 IV 1 E. 5.5.2). Die nach Artikel 43 Absatz 1 StGB als eigentliche Voraussetzung für den teilbedingten Vollzug vorgesehene Notwendigkeit, dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen, interpretiert das Bundesgericht bloss als Faktor, der bei der Bemessung der beiden Strafteile zu beachten ist. Danach ist das Verhältnis der Strafteile so festzusetzen, dass darin die Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung des Täters einerseits und dessen Einzeltatschuld andererseits hinreichend zum Ausdruck kommen. Je günstiger die Prognose und je kleiner die Vorwerfbarkeit der Tat, desto grösser muss der aufgeschobene Strafteil sein. Der unbedingte Strafteil darf dabei das unter Verschuldensgesichtspunkten (Art. 47 StGB) gebotene Mass nicht unterschreiten (BGE 134 IV 1 E. 5.6).

Abgrenzung von den Kombinationsstrafen nach Artikel 42 Absatz 4 StGB: Die Gewährung des teilbedingten Vollzuges kann zu ähnlichen Ergebnissen führen wie die Kombination einer bedingten mit einer unbedingten Geldstrafe. Der Teilvollzug kommt aber erst im Bereich höchst ungewisser Prognose in Betracht. Nur hier ist es zulässig, die Geldstrafe bis zur Hälfte für vollziehbar zu erklären und unter anderem das Verschulden als Bemessungsregel anzuwenden.

7.6 Bedingte und teilbedingte Freiheitsstrafen

BGE 134 IV 1:

Bei Freiheitsstrafen zwischen einem und zwei Jahren ist der Strafaufschub nach Art. 42 Absatz 1 StGB die Regel, von der nur bei ungünstiger oder höchst ungewisser Prognose abgewichen werden darf (E. 4.2.2). Der teilbedingte Vollzug bildet dazu die Ausnahme. Vorgängig ist zu prüfen, ob der bedingte Strafvollzug, kombiniert mit einer Verbindungsgeldstrafe bzw. Busse (Art. 42 Abs. 4 StGB), spezialpräventiv ausreichend ist (E.5.5.2).

Bei der Strafenkombination gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB liegt das Hauptgewicht auf der bedingten Freiheitsstrafe, während der unbedingten Verbindungsgeldstrafe bzw. Busse nur untergeordnete Bedeutung zukommt. Gleich wie bei der Kombination einer bedingten mit einer unbedingten Geldstrafe oder Busse soll die Kombination auch hier nicht zu einer Straferhöhung führen (E. 4.5.2).

Auch bei der Anwendung von Art. 43 StGB im Zusammenhang mit Freiheitsstrafen gelten die bei den teilbedingten Geldstrafen erläuterten Grundsätze (vgl. Ziff. 6.4).

BGE 134 IV 17:

Berücksichtigung der Obergrenzen für den bedingten und den teilbedingten Vollzug von Freiheitsstrafen: Zeichnet sich bei der Strafzumessung gemäss Artikel 47 StGB unter Würdigung aller wesentlichen Umstände, zu denen auch die Wirkung der Strafe und ihres Vollzugs auf das Leben des Täters gehört, eine Freiheitsstrafe im Bereich des gesetzlichen Grenzwerts für den bedingten oder teilbedingten Vollzug ab, muss das Gericht sich fragen, ob eine Freiheitsstrafe, welche die Grenze nicht überschreitet, noch innerhalb des Ermessensspielraums liegt. Ist dies nicht der Fall, ist es - anders als nach altem Recht - zulässig, eine auch nur unwesentlich über der Grenze liegende teilbedingte oder unbedingte Freiheitsstrafe auszufällen. Es bleibt kein Raum, die neue gesetzliche Grenze auf dem Weg der Gesetzesauslegung wieder zu relativieren. Insoweit kann die in BGE 118 IV 337 begründete Praxis nicht ins neue Recht übernommen werden. In jedem Fall hat das Gericht seinen Entscheid in diesem Punkt ausdrücklich zu begründen.

BGE 134 IV 53:

Hat die Staatsanwaltschaft den teilbedingten Vollzug einer Freiheitsstrafe explizit beantragt und lassen frühere Verurteilungen zumindest Zweifel an der Legalbewährung des Täters aufkommen, verletzt die Vorinstanz ihre Begründungspflicht, wenn sie nicht darlegt, weshalb sie den teilbedingten Vollzug als unnötig einstuft und die Kombination der bedingten Freiheitsstrafe mit einer Busse nach Artikel 42 Absatz 4 StGB für genügend hält (E. 5.1).

7.7 Strafen im Bereich von 6 Monaten bis zu einem Jahr (BGE 134 IV 82 E. 4.1)

Für Strafen im Bereich von sechs Monaten bis zu einem Jahr sind nach dem StGB Freiheitsstrafen oder Geldstrafen möglich ohne dass festgelegt ist, unter welchen Voraussetzungen welche Strafart anzuwenden ist. Nach dem Bundesgericht steht aber die Geldstrafe im Vordergrund. Das ergibt sich aus dem Prinzip der Verhältnismässigkeit, wonach bei alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden soll, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft. Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen.

7.8 Gemeinnützige Arbeit (GA)

Kann GA an die Stelle einer Freiheitsstrafe unter 6 Monaten treten?

(BGE 134 IV 97 E. 6.3.3.2)

Zunächst weist das Bundesgericht darauf hin, es sei umstritten, ob gemeinnützige Arbeit überhaupt "an Stelle einer Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten" treten könne. Nach überwiegender Auffassung im Schrifttum sei der Wortlaut von Artikel 37 Absatz 1 StGB irreführend und missglückt, da die Dauer der Freiheitsstrafe in der Regel mindestens sechs Monate betrage (Art. 40 StGB) und eine Ausnahme nur gegeben sei, wenn zu erwarten ist, dass auch die gemeinnützige Arbeit nicht vollzogen werden kann (Art. 41 StGB). Die Bestimmungen stünden somit in Widerspruch zueinander (Verweis auf Christian Trenkel, Die gemeinnützige Arbeit und Hinweis zur Umwandlung von Strafen nach den Bestimmungen des StGB in der Fassung vom 13. Dezember 2002, in: Bänziger/ Hubschmid/Sollberger [Hrsg.], Zur Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafrechts und zum neuen materiellen Jugendstrafrecht, 2. Aufl., Bern 2006, S. 137 ff.; Robert Kovacs, Le travail d'intérêt général selon le CP 2002, in: Droit des sanctions, Bern 2004, S. 107 f.; Brägger, Basler Kommentar, Art. 37 StGB N. 7). Nach anderer Auffassung könne es durchaus sinnvoll sein, den Betroffenen vor die Alternative einer kurzen Freiheitsstrafe oder gemeinnütziger Arbeit zu stellen (Verweis auf Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II, 2. Aufl., Bern 2006 [im Folgenden: StGB AT II], § 3 N. 3 und Anm. 3 S. 79).

Kommentar: Der als irreführend und missglückt bezeichnete Wortlaut von Artikel 37 Absatz 1 StGB entstand in dieser Form erst anlässlich der parlamentarischen Beratungen. Die bundesrätliche Fassung enthielt den Passus "*an Stelle einer Freiheitsstrafe von weniger als 6 Monaten*" noch nicht. Das Parlament fügte ihn bewusst ein mit der Begründung, die GA sei ja in erster Linie als Alternativsanktion zur kurzen Freiheitsstrafe und nicht zur Geldstrafe gedacht.

Verhältnis von Geldstrafe und GA (BGE 134 IV 97 E. 6.3.3.2)

Für das Bundesgericht ergibt sich offensichtlich schon aus dem Gesetz ein klarer Vorrang der Geldstrafe gegenüber der GA wenn es ausführt: „Wenn das Gericht vor der Frage steht, welche Straftat zu wählen ist, hat es von der konkreten Strafdrohung des Tatbestandes auszugehen. In der Regel werden Vergehen mit Freiheits- oder Geldstrafe bedroht (vgl. Art. 10 Abs. 3 StGB). ...Mit der Bestimmung von Art. 41 StGB hat der Gesetzgeber für Strafen bis zu sechs Monaten eine gesetzliche Prioritätsordnung zu Gunsten nicht freiheitsentziehender Sanktionen eingeführt (Verweis auf Goran Mazzucchelli, Basler Kommentar, Art. 41 StGB N. 11/38). Das Gericht hat daher immer zuerst zu prüfen, ob eine (unbedingte) Geldstrafe verhängt werden kann. Die gemeinnützige Arbeit tritt daher mit Zustimmung des Täters in aller Regel an die Stelle einer Geldstrafe. Allerdings mag es seltene Ausnahmefälle geben, in denen die Verurteilung zu einer Geldstrafe dennoch ausser Betracht fällt aus Gründen, die in der Person des Täters liegen (z.B. bei offensichtlich fehlender Zahlungsbereitschaft). Die Unmöglichkeit, eine Geldstrafe zu vollziehen, darf jedoch nicht leichthin angenommen werden. ... Ist die Annahme im konkreten Fall aber ausnahmsweise begründet, steht das Gericht in der Tat vor der Frage, ob an Stelle einer kurzen Freiheitsstrafe gemeinnützige Arbeit angeordnet werden kann“.

Kommentar: Diese eindeutige Vorrangstellung der Geldstrafe gegenüber der GA war von Bundesrat und Parlament nicht gewollt. Gemäss bundesrätlicher Botschaft zur Revision des AT-StGB (Ziffer 213.121) sollten die beiden Straftatarten jedenfalls bis zu 180 Tagessätzen grundsätzlich gleichwertig sein. In allen Fällen, in denen nach Gesetz eine Geldstrafe bis zur

genannten Höhe in Frage kommt, sollte stattdessen bei Zustimmung des Verurteilten die GA als zusätzliche und gleichwertige Alternative zu kurzen Freiheitsstrafen möglich sein. Dies lässt sich im Übrigen auch aus der oben kommentierten, im Schrifttum als missglückt bezeichneten Ergänzung von Artikel 37 Absatz 1 StGB durch das Parlament ableiten.

Begründung für die geforderte Zustimmung des Verurteilten zur GA (BGE 134 IV 97 109 E. 6.3.3.3)

Das Bundesgericht bestätigt, mit dem Zustimmungserfordernis solle vor allem verhindert werden, dass der Verurteilte den Arbeitseinsatz vorzeitig abbricht, weil es ihm an der Motivation fehlt. Das Erfordernis ergebe sich nicht aus dem völkerrechtlichen Verbot von Zwangs- oder Pflichtarbeit (Art. 4 Ziff. 2 EMRK sowie das Übereinkommen Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit [SR 0.822.713.9]). Nach Art. 2 Ziff. 2 lit. c des genannten Übereinkommens sei die GA nur zu Gunsten von Privatpersonen, privater Organisationen oder Vereinigungen unzulässig. Die unter Überwachung und Aufsicht der öffentlichen Behörden geleistete Arbeit sei hingegen keine verbotene Zwangs- oder Pflichtarbeit. Entsprechendes gelte für die menschenrechtliche Garantie von Art. 4 Ziff. 2 EMRK. Die Garantie schütze vor ganz anderen Formen des Missbrauchs (Verweis auf Heike Jung, Sanktionensysteme und Menschenrechte, Bern 1992, S. 175 ff., insbes. S. 179 mit Hinweisen; Botschaft 1998 S. 2197 f.).

Zustimmungserfordernis bedeutet nicht Wahlrecht (BGE 134 IV 97 E. 6.3.3.3)

Das Bundesgericht macht deutlich, dass der Verurteilte kein Wahlrecht bezüglich der strafrechtlichen Sanktion hat, auch nicht zu Gunsten der Geldstrafe. Die Sanktionsart bestimmt letztlich allein das Gericht. Massgebendes Kriterium sei die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz. Neben der Bereitschaft habe das Gericht deshalb auch die Fähigkeit und Eignung des Verurteilten zur gemeinnützigen Arbeit zu prüfen. Es soll ihn die Möglichkeit gemeinnütziger Arbeit eröffnen, wenn er arbeitsfähig und prinzipiell bereit ist, sie zu leisten (Verweis auf Stratenwerth, StGB AT II, § 3 N. 4 S. 80). Eines ausdrücklichen Antrages von Seiten des Betroffenen bedarf es schon gemäss der bundesrätlichen Botschaft nicht (Botschaft 1998 S. 2025 f.). Die Zustimmung ist an keine bestimmte Form gebunden. Sie kann auch konkludent erfolgen.

GA grundsätzlich für alle Täterkategorien möglich, ausgenommen für Ausländer ohne Bleiberecht (BGE 134 IV 97 E. 6.3.3.4)

Zwar betont das Bundesgericht, die GA sei nicht nur eine Sanktion für erwerbstätige Personen, sie komme für alle Gruppen von Verurteilten in Betracht, sofern ihre gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie als zweckmässig erscheint. Einschränkend hält es aber fest, die Anordnung von GA sei nur gerechtfertigt, solange Aussicht bestehe, dass der Betroffene auch nach einem allfälligen Strafvollzug für sein Fortkommen in der Schweiz bleiben dürfe. Denn Sinn der Arbeitsstrafe sei die Wiedergutmachung zu Gunsten der lokalen Gemeinschaft sowie die Erhaltung des sozialen Netzes des Verurteilten. Wenn ein Verbleib des Ausländers von vornherein ausgeschlossen sei, lasse sich dies nicht erreichen. Die GA scheide deshalb als unzweckmässige Sanktion aus, wenn bereits im Urteilszeitpunkt kein Anwesenheitsrecht der verurteilten Person bestehe oder über seinen ausländerrechtlichen Status endgültig entschieden worden sei und er die Schweiz verlassen müsse.

Kommentar: Die restriktive Rechtsprechung des Bundesgerichts betreffend die Anwendung der GA für ausländische Verurteilte ist diskutabel. Wäre die GA nicht auch für Ausländer

ohne Bleiberecht so lange durchaus zweckmässig, als genug Zeit bleibt, sie zu vollziehen, bevor der Verurteilte die Schweiz verlassen muss? Der Zweck der Wiedergutmachung zu Gunsten der lokalen Gemeinschaft, aber auch der vom Bundesgericht selber angeführte Zweck des Tauschgleiches (BGE 134 IV 107 E. 6.3.2) werden durch den Vollzug der sozial konstruktiven Arbeitsstrafe doch voll erreicht. Wohl liegt ein wichtiger Grund für die Vermeidung kurzer Freiheitsstrafen mittels Alternativstrafen auch in der (nachhaltigen) Erhaltung des sozialen Netzes des Verurteilten. Es ist aber nicht der einzige Grund und schon gar keine zwingende Voraussetzung für die Anordnung von GA. Andernfalls müsste man nämlich für ausländische Täter ohne Bleiberecht auch die Geldstrafe als Ersatz für kurze Freiheitsstrafen grundsätzlich ausschliessen. – Von der Praxis wird die GA aus Praktikabilitätsüberlegungen ohnehin sehr zurückhaltend angewendet. Dieser Trend wird noch verstärkt durch die hier kommentierte Rechtsprechung des Bundesgerichts und der weiter oben erläuterten, wonach das Bundesgericht der Geldstrafe gegenüber der GA einen eindeutigen Vorrang einräumt, wie er vom Gesetzgeber nicht gewollt war.

Bedingte, teilbedingte und unbedingte GA (BGE 134 IV 97 E. 6.3.4)

Wie alle anderen Sanktionen auch kann die GA bedingt (Art. 42 StGB), teilbedingt (Art. 43 StGB) oder unbedingt ausgesprochen und die bedingte GA mit einer unbedingten Geldstrafe oder Busse verbunden werden (Art. 42 Abs. 4 StGB). Die bundesgerichtliche Rechtsprechung dazu ist grundsätzlich analog zur diesbezüglichen Rechtsprechung namentlich betreffend die Geldstrafe, so dass darauf verwiesen werden kann (vgl. Ziff. 2.5.2 – 2.5.4).

Durchführung der GA ist kantonal geregelt (BGE 134 IV 97 6.3.5)

Da die Kantone für die Durchführung der GA zuständig sind (Art. 375 Abs. 1 StGB), wird der Vollzug der GA hauptsächlich durch kantonales Recht geregelt. Das Bundesgericht unterstreicht, die kantonalen Vollzugsbestimmungen dürften Sinn und Zweck des Bundesrechts nicht zuwiderlaufen (Art. 123 i.V.m. Art. 49 BV). Die Kantone hätten deshalb dafür zu sorgen, dass die Möglichkeit zur Leistung einer Arbeit zu Gunsten sozialer Einrichtungen, Werken in öffentlichem Interesse oder hilfsbedürftiger Personen (Art. 37 Abs. 2 StGB) besteht. Die Verurteilung zu gemeinnütziger Arbeit darf nicht aus vollzugsrechtlichen oder rein organisatorischen Gründen (z.B. Mangel an Einsatzbetrieben) in eine Geld- oder Freiheitsstrafe umgewandelt werden. Damit würde der bundesrechtliche Strafzweck der angeordneten Sanktion vereitelt (Verweis auf Brägger, Basler Kommentar, Art. 38 StGB N. 5, der von einem Vollzugsanspruch des Verurteilten spricht). Es verletze Bundesrecht indessen nicht, wenn in einer Übergangsphase bei der Wahl der zweckmässigen Sanktion die Möglichkeiten ihres Vollzugs mitberücksichtigt werden (Verweis auf Stratenwerth, StGB AT II, § 4 N. 5 S. 85), zumal kein Anspruch auf Verurteilung zu gemeinnütziger Arbeit bestehe und die Geldstrafe grundsätzlich gleichwertig sei (Verweis auf Botschaft 1998 S. 2026 oben).

Umwandlung der GA in eine Ersatzstrafe (BGE 134 IV 97 E. 6.3.6.2 und 6.3.6.3, 135 IV 121 E. 3)

Leistet der Verurteilte die GA nicht oder in ungenügender Weise, wandelt sie das Gericht nach Artikel 39 StGB in eine Geld- oder Freiheitsstrafe um. Die direkte Umwandlung von GA in eine unbedingte Freiheitsstrafe ist nicht ausgeschlossen. Sie setzt aber die Erwartung voraus, dass eine Geldstrafe nicht vollzogen werden kann (Art. 39 Abs. 3 StGB). Diese Prognose richtet sich nicht notwendigerweise nach den Kriterien, welche die Anwendung von Artikel 35 Absatz 3 oder Artikel 41 Absatz 1 StGB beherrschen. Ferner präzisierte das Bundesgericht, dass auch in diesen Ausnahmefällen, in denen die GA an Stelle einer Freiheitsstrafe (und nicht einer Geldstrafe) angeordnet worden ist, das Gericht stets zu

prüfen habe, ob die Gründe, die im Zeitpunkt des Urteils der Regelsanktion Geldstrafe entgegenstanden, zwischenzeitlich weggefallen seien. Das bedeute, dass die Zahlungsbereitschaft des Verurteilten erneut abzuklären sei. - Wie das Bundesgericht richtig festhält, ist die Ersatzstrafe stets unbedingt, da sie immer an die Stelle einer unbedingten GA (oder Geldstrafe) tritt. Es wäre widersinnig, die Ersatzstrafe im Umwandlungsverfahren ganz oder teilweise aufzuschieben (Verweis auf Stratenwerth, StGB AT II, § 4 N. 5 S. 85 unten). Das ergibt sich nach Bundesgericht auch aus Artikel 41 Absatz 3 StGB.

GA bei Übertretungen (BGE 134 IV 97 E. 6.3.7.1)

Nach Artikel 107 Absatz 1 StGB kann das Gericht auch bei Übertretungen GA anordnen, und zwar bis zu 360 Stunden an Stelle der ausgesprochenen Busse. Es muss also vorgängig nach Art. 106 StGB immer eine Busse sowie für den Fall des schuldhaften Nichtbezahlens eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Monaten aussprechen (Verwaltungsbehörden sind indessen nicht befugt, eine Ersatzfreiheitsstrafe anzuordnen.), die dem Verschulden des Täters angemessen sind. Das Gericht muss sich daher nach Bundesgericht Klarheit darüber verschaffen, inwiefern die finanziellen Verhältnisse den Bussenbetrag beeinflusst haben. Es habe - in einem quasi entgegen gesetzten Vorgang zur Geldstrafenberechnung - die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von der Schuld zu abstrahieren und hernach eine täter- und tatangemessene Ersatzfreiheitsstrafe zu bestimmen (Verweis auf Stefan Heimgartner, Basler Kommentar, Strafrecht I, 2. Aufl., Basel 2007, Art. 106 StGB N. 10 f.). Ausgehend hiervon habe das Gericht die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden nach dem Verschuldensprinzip festzulegen. Das Gericht könne sich also für die Bemessung der GA an der Höhe der bereits festgelegten Ersatzfreiheitsstrafe orientieren (Verweis auf die abweichende Meinung von Brägger, Basler Kommentar, Art. 107 StGB N. 1).

8. Wissenschaftliche Publikationen zu den Themen Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit, kurze Freiheitsstrafe, bedingte und teilbedingte Strafen, Strafzumessung und Strafbefreiung

Nebst den in der folgenden Liste aufgeführten Monographien sind insbesondere die Beiträge in den einschlägigen Kommentaren und Lehrbüchern zum revidierten StGB zu beachten.

A	J.-B. Ackermann/E. Strebel, iusfull 2 (2008) 79 f. P. Albrecht, Anmerkungen zur Diskussion über einen Mindestbetrag bei der Geldstrafe gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB, ZStrR 2008 292 R. Angst/H. Maurer, Das «Interesse der Öffentlichkeit» gemäss Art. 53 lit. b StGB - Versuch einer Konkretisierung, forumpoenale 2008 301
B	R. Bachmann/C. Stengel, Strafzumessung nach dem neuen AT StGB, Erste Erfahrungen aus der zürcherischen Praxis unter besonderer Berücksichtigung der kurzen Freiheitsstrafe im Sinne von Artikel 41 StGB, in: Jusletter 31. März 2008 R. Binggeli, Die Geldstrafe, in: F. Bänziger/A. Hubschmid/J. Sollberger (Hrsg.), Zur Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafrechts und zum neuen materiellen Jugendstrafrecht, 2. Auflage, Bern 2006, 55 F. Bommer, Die Sanktionen im neuen AT StGB – ein Überblick, recht 2007 1 F. Bommer, Die Sanktionen im neuen AT StGB – ein Überblick, in: Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, hrsg. von M. Heer-Hensler, Bern 2007, 21 f. F. Bommer, Bemerkungen zur Wiedergutmachung (Art. 53 StGB), forumpoenale 2008 165.

	<i>D. Bonin</i>, Bemessung des Tagessatzes, in: Jusletter 12. Oktober 2009 <i>C. Brand</i>, Über die Geldstrafen wird immer noch gestritten, in: NZZ Nr. 156 vom 7.7.2008, 7 <i>C. Brand</i>, Strafe ohne Wirkung, in: NZZ am Sonntag Nr. 19 vom 10.5.2009, 22 <i>B. Brägger</i>, Gemeinnützige Arbeit als neue Hauptstrafe im revidierten Strafgesetzbuch in Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, in: M. Heer-Hensler (Hrsg.), Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, Bern 2007, 83 <i>A. Brunner</i>, Geldstrafe, Busse und Freiheitsstrafe im strafenden Alltag, in: B. Tag/M. Hauri (Hrsg.), Das revidierte StGB, Allgemeiner Teil, Zürich/St. Gallen 2008, 46 ff. <i>A. Brunner</i>, Geldstrafe, Busse und Freiheitsstrafe im strafrechtlichen Alltag sowie Wiedergutmachung, in: Das revidierte StGB – Allgemeiner Teil – Erste Erfahrungen, hrsg. von B. Tag/M. Hauri, – Zürich 2008, 43 <i>A. Brunner</i>, Streitgespräch A. Brunner/H. Wiprächtiger: Das neue Strafrecht ist ein Geschenk an die Täter, plädoyer 1/2009, 8 <i>A. Brunner</i>, Wenig durchdachte «Quantensprünge» im neuen Strafrecht, in: NZZ Nr. 89 vom 18.4.2009, 45
C	<i>M. Cavin</i>, Erste Erfahrungen des Obergerichts des Kantons Bern mit dem Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches, Anwaltsrevue 2007 S. 378 <i>S. Cimichella</i>, Die Geldstrafe im Schweizer Strafrecht, Bern 2006 <i>S. Cimichella</i>, Die Problematik der bedingten Geldstrafe, in: Jusletter 30. Januar 2006 <i>A. Colliard</i>, Sursis et sursis partiel: règles générales et jurisprudence fribourgeoise, in: Jusletter 14. Juli 2008 <i>A. Colliard</i>, La liberation conditionelle: comparaison entre l'ancien et le nouveau droit, quelques écueils du nouveau système, in: Jusletter 29. März 2010
D	<i>V. Delnon/B. Rüdy</i>, Die Höhe des Tagessatzes gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB, in: Festschrift für F. Riklin, hrsg. von M.A. Niggli/J. H. Pozo/N. Queloz, Zürich 2007, 83 <i>A. Dolge</i>, Die Geldstrafe, in: M. Heer-Hensler (Hrsg.), Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, Bern 2007, 59 <i>A. Dolge</i>, Geldstrafen als Ersatz für kurze Freiheitsstrafen - Top oder Flop, ZStrR 2010 58
E	
F	<i>S. Fahrni/S. Heimgartner</i>, Strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Sanktionen bei Geschwindigkeitsüberschreitungen nach neuem Recht, Anwaltsrevue 2007 7 <i>T. Fingerhuth</i>, Erste Erfahrungen zum AT-StGB aus der Sicht der Verteidigung, in: Das revidierte StGB Allgemeiner Teil, Erste Erfahrungen, hrsg. von B. Tag/M. Hauri, Zürich/St. Gallen 2008, 141 <i>T. Fingerhuth</i>, Hektik oder Panik wegen des neuen Strafrechts ist nicht angebracht, in: NZZ Nr. 95 vom 25.4.2009, 48.
G	<i>R. Grädel</i>, Erste Erfahrungen der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern mit dem Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches, Anwaltsrevue 2007 S. 363 <i>G. Greiner</i>, Bedingte und teilbedingte Strafen, Strafzumessung, in: Zur Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafrechts und zum neuen materiellen Jugendstrafrecht, hrsg. von F. Bänziger/A. Hubschmid/J. Sollberger, 2. Aufl., Bern 2006, 97
H	<i>H. Haas</i>, Evaluation der spezialpräventiven Effekte der Strafverfolgung, in: Jusletter 7.

	Juli 2008 T. Hansjakob, Zur Umsetzung des neuen AT StGB im Kanton St. Gallen, SJZ 2006 529 P. Haussener, Soll bei allen Delikten gemäss StGB und Nebengesetzen neben einer bedingten Geldstrafe eine Busse ausgesprochen werden?, in: Jusletter 4. Juni 2007 G. Heine, Das neue Strafsystem im Spiegel der Rechtsprechung: blechen oder schwitzen statt sitzen - gegebenenfalls gemischt!, recht 2009, 1 M. Hug, Bemerkungen zu BGE 134 IV 17 (Berücksichtigung der Obergrenze für den bedingten und teilbedingten Vollzug; Begründungspflicht), forumpoenale 2008 230
I	M. Imfeld, Variatio delectat? Die neue Verbundstrafe nach Art. 42 Abs. 4 StGB, ZStrR 2008 41
J	Y. Jeanneret, Légalité, contravention et nouveau droit: des surprises? ZStrR 2004 21 Y. Jeanneret, Les peines selon le nouveau Code pénal, in: R. Pfister-Liechti (Hrsg.), Partie générale du code pénal, Bern 2007, 40. Y. Jeanneret, Le nouveau droit des sanctions: quel apport à la lutte contre la délinquance routière, in: N. Queloz/K. Römer/S. Cimichella/V. Dittmann/S. Steiner (éd.), Trafic routier, automobile et criminalité, Berne 2008, 228 Y. Jeanneret, Droit des sanctions: le Tribunal fédéral souffle le chaud et le froid, Quelques thèmes choisis, ZStrR 2008 273 D. Jositsch, Strafbefreiung gemäss Art. 52 ff. StGBneu und prozessrechtliche Umsetzung, SJZ 2004 2
K	M. Killias, Dem organisierten Chaos entgegen: die Geldstrafe im neuen Strafgesetzbuch, in: Jusletter 17.1.2005 M. Killias, Eine unlösbare Aufgabe: die korrekte Bemessung der Geldstrafe im Gerichtssaal, in: Die Revision des Strafgesetzbuches Allgemeiner Teil, hrsg. von B. Tag/M. Hauri, Zürich 2006, 105 H. Küffer, Bemerkungen zum Urteil des Kantonsgerichtsausschusses Graubünden vom 12.11.2008 (Voraussetzungen der Umwandlung einer vollziehbaren Ersatzfreiheitsstrafe in gemeinnützige Arbeit; verspätetes Umwandlungsbegehren im laufenden Vollzugsverfahren) , forumpoenale 2009 336 A. Kuhn, Le sursis et le sursis partiel selon le nouveau Code pénal, ZStrR 2003 264 A. Kuhn, Les peines pécuniaires dans le nouveau système de sanctions, in: Jusletter 17. Januar 2005 A. Kuhn/V. Maire, La liberation conditionelle en matière des peines privatives de liberté: de l'ancien au nouveau droit, ZStrR 2006 226 A. Kuhn, Quel avenir pour le droit des sanctions?, Plädoyer 6/2008 72 A. Kuhn/R. Enescu, Paradoxe de la condamnation et peine compensatrice, SZK 2010 26
L	F. Lenzinger, Der Revidierte Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches – Erste Erfahrungen: der Standpunkt einer erstinstanzlichen RichterIn, SZK 2008 39 E. Leuenberger, Teilbedingte und kombinierte Sanktionen - der Richter als Gesetzgeber?, in: Das revidierte StGB Allgemeiner Teil, Erste Erfahrungen, hrsg. von B. Tag/M. Hauri, Zürich/St. Gallen 2008, 71 V. Lieber, Bemerkungen zu BGE 134 I 241 (Asperationsprinzip bei Gesamtstrafenbildung nach Widerruf des bedingten Strafvollzugs, Begründungspflicht bei Strafmassenerhöhung durch Rechtsmittelinstanz), forumpoenale 2008 334

M	V. Maire, La peine pécuniaire selon le CP 2002, in A. Kuhn/L. Moreillon/B. Viredaz/A. Willi-Jayet (éd.), Droit des sanctions, de l'ancien au nouveau droit, Berne 2004, 67 V. Maire, Les peines pécuniaires, in: A. Kuhn u.a. (Hrsg.), La nouvelle partie générale du Code pénal suisse, Bern 2006, 161 T. Manhart, Bedingte und teilbedingte Strafen sowie kurze unbedingte Freiheitsstrafen, in: Die Revision des Strafgesetzbuches Allgemeiner Teil, hrsg. von B. Tag/M. Hauri, Zürich/St. Gallen 2006, 119 R. Montanari, Der neue AT StGB - erste Erfahrungen aus der Praxis, in: Jusletter 19. Mai 2008 L. Moreillon et A. Bichovsky, Fixation de la peine Peine pecuniaire, travail d'intérêt général, sursis et sursis partiel: 3 ans de jurisprudence. ZStrR 2010 233 T. Müller, Urteil über Sanktionen "reine Spekulation", plädoyer 5/2010 12
N	
O	E. Omlin, Strafgesetzbuch – Revision des Allgemeinen Teils – Das Wichtigste in Kürze, Basel – Genf – München 2006 E. Omlin, Die Geldstrafe - Noch kaum einheitlich praktiziert und schon wieder geändert?, forumpoenale 2009 300
P	M. Pellet, Réhabilitons la peine privative de liberté!, forumpoenale 2009 181 M. Pellet, Noli me tangere, forumpoenale 2010 109 M. Pieth, Kommt es in der Schweiz zu einer „moral panic“?, Anwaltsrevue 2009 361 C. Pignat/A. Kuhn, Les nouvelles règles de la fixation de la peine: une révolution de velours, ZStrR 2004 251
Q	N. Queloz, Vorschläge zur Verstärkung der Rechtmässigkeit der Geldstrafe, der Hauptstrafe Nummer 1 in der Schweiz, SZK 2010 S. 31
R	F. Riklin, Die Sanktionierung von Verkehrsdelikten nach der Strafrechtsreform, ZStrR 2004, 169 F. Riklin, Strafen und Massnahmen im Überblick, in: Die Revision des Strafgesetzbuches Allgemeiner Teil, hrsg. von B. Tag/M. Hauri, Zürich/St. Gallen 2006, 73 F. Riklin, Kurze Freiheitsstrafen: primitiv, kostspielig und nicht wirksamer, in: NZZ Nr. 106 vom 9.5.2009, 48: vgl. auch NZZ Nr. 89 vom 18.4.2009, 45. R. Roth, Nouveau droit des sanctions: premier examen de quelques points sensibles, ZStrR 2003 1 R. Roth, Nouveau Code pénal: l'abeille et l'architecte, RJJ 16 (2006) 224–225 U. Rudolf, Besprechung eines Urteils des Obergerichtes Luzern, II. Kammer, Urteil vom 5.6. 2007 (Beizung von Steuerakten zur Bemessung von Tagessatz- oder Bussenhöhe), forumpoenale 2008 217
S	E. Saluz, Erste Erfahrungen der Verteidigung mit dem Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches, Anwaltsrevue 2007 S. 378 Ch. Schaer/F. Bratschi, Erste Erfahrungen erstinstanzlicher Richterinnen mit dem Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches, Anwaltsrevue 2007 S. 375 G. Schild Trappe, Strafbefreiung gemäss den Artikeln 52 ff. nStGB, in: F. Bänziger/A. Hubschmid/J. Sollberger (Hrsg.), Zur Revision des Allgemeinen Teils des

	Schweizerischen Strafrechts und zum neuen materiellen Jugendstrafrecht, 2. Auflage, Bern 2006, 14 H. Schmitt, Revidierter Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuches: erste Erfahrungen: Standpunkt und Anmerkungen eines Staatsanwaltes, SZK 2008 44 H. Schmitt, Mindesttagessatz? Zur Bemessung eines Tagessatzes für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, forumpoenale 2009 48 J. Sollberger, Besondere Aspekte der Geldstrafe, ZStrR 2003 244 J. Sollberger, Die neuen Strafen des Strafgesetzbuches in der Übersicht, in: F. Bänziger/A. Hubschmid/J. Sollberger (Hrsg.), Zur Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafrechts und zum neuen materiellen Jugendstrafrecht, 2. Auflage, Bern 2006, 19 G. Stratenwerth, Die Strafen im Bagatellbereich nach künftigem Recht, ZStrR 2004 159 G. Stratenwerth, Nochmals: die Strafen im Bagatellbereich nach künftigem Recht, ZStrR 2005 235 G. Stratenwerth, Das neue Recht – eine Herausforderung an die Praxis, in: M. Heer-Hensler (Hrsg.), Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, Bern 2007, 207 G. Stratenwerth, Bemerkungen zum Urteil des OG Thurgau vom 18.9.2007 (teilbedingter Vollzug), forumpoenale 2007 24 G. Stratenwerth, Bemerkungen zu BGE 134 IV 53 ff. (Begründungspflicht; Verbindung von bedingter Freiheitsstrafe mit Busse), forumpoenale 2008 169 G. Stratenwerth, Gesamtstrafenbildung nach neuem Recht, forumpoenale 2008 356 G. Stratenwerth, Immer noch: Die Strafen im Bagatellbereich nach neuem Recht, forumpoenale 2009 230 G. Stratenwerth, Neuere Strafgesetzgebung – eine Philippika, ZStrR 2009 114 S. Summers, Strafbefreiung und Einstellung des Verfahrens: Gedanken zu Art. 52 bis Art. 55a StGB aus der Perspektive des Common Law, ZStrR 2010 1
T	V. Thalmann, Nouveau droit des sanctions: premiers enseignements de la jurisprudence, AJP 2007 S. 1479 P.V. Tournier, Evaluation de la récidive des infractions pénales - Questions de methods, SZK 2008 S. 3 C. Trenkel, Die gemeinnützige Arbeit und Hinweise zur Umwandlung von Strafen nach den Bestimmungen des StGB in der Fassung vom 13. Dezember 2002, in A. Hubschmid/J. Sollberger (Hrsg.), Zur Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafrechts und zum neuen materiellen Jugendstrafrecht, 2. Aufl. Bern 2006, 137
U	
V	
W	H. Wiprächtiger, Revision des Allgemeinen Teils des StGB – Änderungen im Schatten des Sanktionenrechts, ZStrR 2005 403 H. Wiprächtiger, Die Sanktionen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches - taugliche Instrumente?, Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit, Freiheitsstrafe, bedingte und teilbedingte Strafen, Strafzumessung - Die Sicht des Bundesgerichts, ZStrR 2008 364 H. Wiprächtiger, Streitgespräch A. Brunner/H. Wiprächtiger: Das neue Strafrecht ist ein Geschenk an die Täter, plädoyer 1/2009, 8 U. Wuffli, Bemerkungen zu BGE 134 IV 82 (Anwendung des mildereren Rechts im neuen

	Sanktionensystem; Sanktionierung im Rahmen der sogenannten Schnittstellenproblematik), forumpoenale 2009 287
X	
Y	O. A. Youssef, Die Schnittstellenproblematik im Lichte der Rechtsprechung des Bundesgerichts unter besonderer Berücksichtigung der Verbindungsstrafe nach Art. 42 Abs. 4 StGB. ZStrR 2010 38
Z	A. Zünd, Das Bundesgericht im Gestrüpp des neuen Sanktionenrechts, Berner Forum für Kriminalwissenschaften, Vortrag vom 28. Oktober 2008 A. Zünd, Strafrecht: Ein Wegweiser zu den neuen Sanktionen, plädoyer 6/2008, 37

Inhaltsverzeichnis

	Evaluation des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches und des Jugendstrafgesetzes	1
1.	Evaluationsauftrag.....	1
2.	Methode und Organisation der Evaluation.....	1
2.1	Methodisches Vorgehen.....	1
2.2	Projektorganisation.....	3
3.	Gegenstand der Evaluation: Schwerpunkte des revidierten AT-StGB und des JStG ..	3
3.1	Einleitung	3
3.2	Evaluationsthema 1: Ersatz der kurzen Freiheitsstrafe	4
3.2.1	<i>Hintergrund</i>	4
3.2.2	<i>Ziele</i>	5
3.2.3	<i>Massnahmen</i>	6
3.3	Evaluationsthema 2: Neue Form der Verwahrung	7
3.3.1	<i>Hintergrund</i>	7
3.3.2	<i>Ziele</i>	7
3.3.3	<i>Massnahmen</i>	7
3.3.4	<i>Mögliche Nebenwirkungen</i>	9
3.4	Evaluationsthema 3: Neues Jugendstrafgesetz.....	10
3.4.1	<i>Hintergrund</i>	10
3.4.2	<i>Ziele</i>	11
3.4.3	<i>Massnahmen</i>	11
3.5	Akteure.....	13
4.	Bisherige Entwicklungen im Zusammenhang mit der Umsetzung und Evaluation der Strafrechtsreform	14
4.1	Einleitung	14
4.2	Expertengespräch des BJ vom 3. November 2008.....	14
4.3	Umfrage des EJPD bei den Mitgliedern der KKJPD	15
4.4	Parlamentarische Vorstösse zur erneuten Änderung des StGB	16
4.5	Das Revisionsvorhaben des EJPD.....	17
4.6	Vereinzelte Eingaben von Amtstellen oder Organisationen	18
4.7	Evaluation durch verwaltungsexterne Fachleute	19
5.	Die Urteilsstatistiken 2004 - 2009 und ihre Analyse in Bezug auf den Ersatz der kurzen Freiheitsstrafen durch Geldstrafen oder Gemeinnützige Arbeit	19
5.1	Übersicht über die Verurteilungen	19
5.2	Analyse betreffend Ziel 1: Weitgehender Ersatz der kurzen Freiheitsstrafen durch Geldstrafen oder Gemeinnützige Arbeit.....	24
5.2.1	<i>Einleitung</i>	24
5.2.2	<i>Geldstrafen</i>	25
5.2.3	<i>Gemeinnützige Arbeiten</i>	25
5.2.4	<i>Freiheitsstrafen</i>	25
5.2.5	<i>Freiheitsstrafen von 6 – 12 Monaten und Geldstrafen von 181 – 360 Tagessätzen</i>	26
5.2.6	<i>Bedingte Strafen und unbedingte Verbindungsstrafen</i>	27
5.2.7	<i>Ersatzfreiheitsstrafen bzw. Umwandlungsstrafen</i>	28
5.3	Analyse betreffend Ziel 2: Vermeidung negativer Auswirkungen des Ersatzes kurzer Freiheitsstrafen auf die Kriminalitätsentwicklung	30
5.3.1	<i>Stellenwert der Kriminalstatistiken als Massstab für die Kriminalitätsentwicklung</i> 30	
5.3.2	<i>Vergleich der gesamten Verurteilungen</i>	31

5.3.3	<i>Vergleich der Verurteilungen im Anwendungsbereich der Geldstrafe und der GA</i>	32
5.3.4	<i>Ausgewählte Verbrechen und Vergehen</i>	36
5.3.5	<i>Rückfallanalyse unter Einbezug der Verurteilungen von 2007</i>	39
5.4	Zusammenfassung und Fazit	41
6.	Die Kriminalstatistik PKS	42
7.	Rechtsprechung des Bundesgerichts seit 2007 zu den Themen Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit, kurze Freiheitsstrafe, bedingte und teilbedingte Strafen, Strafzumessung	42
7.1	Bemessung des Tagessatzes nach Art. 34 Abs. 2 StGB (BGE 134 IV 60 E. 5 u. 6, 135 IV 180 E. 4.1)	42
7.2	Ersatzfreiheitsstrafe (BGE 134 IV 97 E. 5.2.3).....	45
7.3	Bedingte Geldstrafe (BGE 134 IV 73 f.).....	45
7.4	Kombination von bedingten und unbedingten Geldstrafen bzw. Bussen nach Art. 42 Abs. 4 StGB (BGE 134 IV 60, E. 7.3; 135 IV 188, E. 3.4.4)	46
7.5	Teilbedingte Geldstrafen (BGE 134 IV 60 E. 7.4)	46
7.6	Bedingte und teilbedingte Freiheitsstrafen.....	46
7.7	Strafen im Bereich von 6 Monaten bis zu einem Jahr (BGE 134 IV 82 E. 4.1).....	47
7.8	Gemeinnützige Arbeit (GA)	48
8.	Wissenschaftliche Publikationen zu den Themen Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit, kurze Freiheitsstrafe, bedingte und teilbedingte Strafen, Strafzumessung und Strafbefreiung.....	51